



HESSISCHER LANDTAG

KANZLEI

**Zusammenstellung
der vom Landtag vorzunehmenden
Wahlen und Benennungen
für Gremien**

Vom Landtag vorzunehmende Wahlen und Benennungen für Gremien

I.	Übersicht	Seite	1 - 5
II.	Derzeitige Besetzung der Gremien		
A.	Wahlen	Seite	6 - 20
B.	Benennungen	Seite	21 - 24
C.	Sonstige Wahlen und Benennungen (ohne Bindung an die Wahlperioden)	Seite	25 - 29
III.	Zusammenstellung der maßgeblichen Vorschriften		
A.	Wahlen	Seite	30 - 60
B.	Benennungen	Seite	61 - 72
C.	Sonstige Wahlen und Benennungen (ohne Bindung an die Wahlperioden)	Seite	73 - 92

Stand: März 2006

I Ü b e r s i c h t

A. W a h l e n

A. 1 Wahlprüfungsgericht

A. 2 Staatsgerichtshof

A. 2.1 Wahlausschuss zur Wahl der richterlichen Mitglieder des Staatsgerichtshofs

A. 2.2 Nichtrichterliche Mitglieder des Staatsgerichtshofs

A. 2.2.1 Liste der CDU und der FDP

A. 2.2.2 Liste der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

A. 2.3 Mitglieder der Landesanwaltschaft (Wahl wird durch den Wahlausschuss (A.2.1) vollzogen)

A. 3 Richterwahlausschuss

A. 4 Ausschüsse zur Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungs- richterinnen und Verwaltungsrichter

A. 4.1 Vertrauensleute für den Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter beim Verwaltungsgerichtshof Kassel

A. 4.2 Vertrauensleute für den Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungs- richter beim Verwaltungsgericht Darmstadt

A. 4.3 Vertrauensleute für den Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungs- richter beim Verwaltungsgericht Frankfurt

A. 4.4 Vertrauensleute für den Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungs- richter beim Verwaltungsgericht Gießen

A. 4.5 Vertrauensleute für den Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungs- richter beim Verwaltungsgericht Kassel

- A. 4.6 Vertrauensleute für den Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter beim Verwaltungsgericht Wiesbaden**
- A. 5 Vertrauensleute für den Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Finanzrichterinnen und Finanzrichter beim Finanzgericht Kassel**
- A. 6 Landespersonalkommission**
- A. 7 Kommission gemäß dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz**
- A. 8 Parlamentarische Kontrollkommission nach § 20 des Gesetzes über das Landesamt für Verfassungsschutz (PKV)**
- A. 9 Artikel 13 GG-Kommission**
- A. 10 Hessische Datenschutzbeauftragte oder Hessischer Datenschutzbeauftragter**
- A. 11 Kuratorium der Landeszentrale für politische Bildung**
- A. 12 Landesjugendhilfeausschuss**
- A. 13 Landesschuldenausschuss**
- A. 14 Rundfunkrat**
- A. 15**
- bis**
- A. 17 Verwaltungsausschüsse und Theaterbeiräte bei den Hessischen Staatstheatern**
- A. 15.1 Verwaltungsausschuss beim Staatstheater Darmstadt**
- A. 15.2 Theaterbeirat beim Staatstheater Darmstadt**
- A. 16.1 Verwaltungsausschuss beim Staatstheater Kassel**
- A. 16.2 Theaterbeirat beim Staatstheater Kassel**
- A. 17.1 Verwaltungsausschuss beim Staatstheater Wiesbaden**
- A. 17.2 Theaterbeirat beim Staatstheater Wiesbaden**

B. B e n e n n u n g e n

- B. 1 Hessischer Landesdenkmalrat**
- B. 2 Beirat für die Burgen und Schlösser des Landes Hessen**
- B. 3 Kuratorium des Ausbaus der Forschungsanstalt
Geisenheim**
- B. 4 Bäderbeirat**
- B. 5 Beirat "Haus der Heimat"**
- B. 6 Beirat des Freilichtmuseums Hessenpark**
- B. 7 Landessportkonferenz**
- B. 8 Beirat Deutsche Gesellschaft für Ernährung (DGE) –
Sektion Hessen**
- B. 9 Verwaltungsrat Verbraucher-Zentrale Hessen**
- B. 10 Hessischer Energierat**
- B. 11 Verbraucherbeirat beim Hessischen Ministerium für
Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung**
- B. 12 Härtefallkommission**
- B. 13 Landesbetriebskommission für den Landesbetrieb
„Hessen-Forst“**

- C. Sonstige Wahlen und Benennungen
(ohne Bindung an die Wahlperiode)**
- C. 1 Staatsgerichtshof**
- C. 1.1 Präsidentin oder Präsident und Vizepräsidentin
** oder Vizepräsident des Staatsgerichtshofs**
- C. 1.2 Richterliche Mitglieder des Staatsgerichtshofs**
(Wahl wird durch den Wahlausschuss (A.2.1) vollzogen).
- C. 2 Präsidentin oder Präsident und Vizepräsidentin oder
Vizepräsident des Hessischen Rechnungshofs**
- C. 3 Mitglieder der Bundesversammlung zur Wahl der
Bundespräsidentin oder des Bundespräsidenten**
- C. 4 Versammlung der Hessischen Landesanstalt für
privaten Rundfunk**
- C. 5 Kuratorium "Stiftung Podium junger Musiker"**
- C. 6 Hessischer Tierschutzbeirat**
- C. 7 Stiftungsrat der Stiftung "Hessischer Naturschutz"**
- C. 8 Landeskuratorium für Weiterbildung**
- ~~**C. 9 Landesbetriebskommission für den Landesbetrieb
„Hessen-Forst“**~~ jetzt B 13

****** *Da der derzeitige Präsident des Staatsgerichtshofs – Herr Dr. Paul – sowie der derzeitige Vizepräsident – Herr Dr. Teufel – aus dem Bereich der nichtrichterlichen Mitglieder gewählt worden sind, müssen sie zu Beginn der neuen Wahlperiode wieder gewählt bzw. neu gewählt werden.*

II. Derzeitige Besetzung der Gremien

A Wahlen

A. 1 Wahlprüfungsgericht

Abg. Axel Wintermeyer	CDU
Abg. Birgit Zeimetz-Lorz	CDU
Abg. Jürgen Walter	SPD

Nachrücker:

Abg. Boris Rhein	CDU
Abg. Eva Kühne-Hörmann	CDU
Abg. Nancy Faeser	SPD

A. 2 Staatsgerichtshof

A. 2.1 Wahlausschuss zur Wahl der richterlichen Mitglieder des Staatsgerichtshofs

Ordentliche Mitglieder:

Abg. Eva Kühne-Hörmann	CDU
Abg. Birgit Zeimetz-Lorz	CDU
Abg. Axel Wintermeyer	CDU
Abg. Peter Beuth	CDU
Abg. Bernhard Bender	SPD
Abg. Heike Hofmann	SPD
Abg. Dr. jur. Andreas Jürgens	B90/DIE GRÜNEN
Abg. Florian Rentsch	FDP

Nachrücker:

Abg. Boris Rhein	CDU
Abg. Roger Lenhart	CDU
Abg. Frank Gotthardt	CDU
Abg. Nancy Faeser	SPD
Abg. Jürgen Walter	SPD
Abg. Martin Häusling	B90/DIE GRÜNEN
Abg. Nicola Beer	FDP

**A. 2.2 Wahl der nichtrichterlichen Mitglieder des
Staatsgerichtshofs**

A. 2.2.1 Liste der CDU und der FDP

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Günter Paul (Präsident des StGH)
Dr. Wolfgang Teufel (Vizepräsident des StGH)
Prof. Dr. Steffen Detterbeck (Nachgerückt am 13. Mai 2004)

Stellvertretende Mitglieder:

Hermann Josef Schmidt
Martin W. Huff
Dr. Frank Oehm
Siegbert Ortman
Prof. Dr. Thomas Pfeiffer
Dr. Christoph Ullrich

A. 2.2.2 Liste der SPD:**Ordentliche Mitglieder:**

Prof. Dr. iur. Klaus Lange
Elisabeth Buchberger

Stellvertretende Mitglieder:

Paul Leo Giani
Dr. Helga Laux
Ingo-Endrick Lankau
Petra Unger
Doris Möller-Scheu
Manfred Stremplat
Elisabeth Vogelheim
Hubert Harth
Ottmar Barke
Gerhard Fuckner
Prof. Dr. Roland Fritz
Dr. Klaus Brückner

A. 2.2.3 Liste BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**Ordentliche Mitglieder:**

Rupert von Plottnitz

Stellvertretende Mitglieder:

Gerhard Böhme
Petra Schott
Holger Tanzki
Thomas Lettau
Dr. Michael Wagner-Kern
Gabriele C. Klug
Wolfgang Friedrich
Dr. Marianne Hornung-Grove
Wilfried Bonnet
Werner Momberg

A. 2.3 Mitglieder der Landesrechtsanwaltschaft**Landesrechtsanwältin:**

Prof. Dr. Ute Sacksofsky

Stellvertretende Landesrechtsanwältin:

Jörg Britzke (gewählt am 27. April 2005)

A. 3 Richterwahlausschuss**Ordentliche Mitglieder:**

Abg. Eva Kühne-Hörmann	CDU	Liste der CDU
Abg. Axel Wintermeyer	CDU	
Abg. Boris Rhein	CDU	
Abg. Nancy Faeser	SPD	Liste der SPD
Abg. Heike Hofmann	SPD	
Abg. Dr. jur. Andreas Jürgens	B90	B90/DIE GRÜNEN
Abg. Nicola Beer	FDP	FDP

Nachrücker:

Abg. Birgit Zeimetz-Lorz	CDU	
Abg. Peter Beuth	CDU	
Herr Siegbert Ortman	CDU	
Abg. Roger Lenhart	CDU	
Abg. Christoph Rene Holler	CDU	
Abg. Uwe Frankenberger	SPD	
Abg. Dr. Michael Reuter	SPD	
Abg. Martin Häusling	B90/DIE GRÜNEN	
Abg. Florian Rentsch	FDP	

A. 4 Ausschüsse zur Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter

A. 4.1 Vertrauensleute für den Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof Kassel

Ordentliche Mitglieder (ohne Abgeordnetenmandat):

Dietrich Meister	Liste der CDU
Karl Mihm	
Wolfgang Männer	
Dieter Fischer	
Karlheinz Pfaff	Liste der SPD
Norbert Sprafke	
Anne Janz	Liste B90

Stellvertretende Mitglieder (ohne Abgeordnetenmandat):

Burkhard von Lepel	Liste der CDU
Jörg Schnitzerling	
Jutta Rüdtenklau	
Otto Fey	
Otto Geyer	Liste der SPD
Ute Mayer	B90/ DIE GRÜNEN

A. 4.2 Vertrauensleute für den Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter beim Verwaltungsgericht Darmstadt

Ordentliche Mitglieder (ohne Abgeordnetenmandat):

Uwe Schneider	Liste der CDU
Heinz-Rudolf Schrickler	
Michael Poeschel	
Paul Scherer	
Monika Przibilla	Liste der SPD
Jensen Fleckenstein	
Susanne Hoffmann-Mayer	B90/DIE GRÜNEN

A. 4.2 Stellvertretende Mitglieder (ohne Abgeordnetenmandat):

Karl-Bernfried Meschenmoser	Liste der CDU
Alfred Aldenhoff	
Hermine Kramer	
Norbert A. Metz	
Doris Hofmann	Liste der SPD
Alfred Weil	
Oliver Hajunga	B90/DIE GRÜNEN

A. 4.3 Vertrauensleute für den Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter beim Verwaltungsgericht Frankfurt**Ordentliche Mitglieder** (ohne Abgeordnetenmandat):

Günter Pfaff	Liste der CDU
Gottfried Glückselig	
Martin Gerhardt	
Michael Braun	
Hans Busch	Liste der SPD
Gregor Amann	
Wilfried Volkmann	B90/DIE GRÜNEN

Stellvertretende Mitglieder:

Sigrid Grether	Liste der CDU
Hans Dieter Schnell	
Thorsten Bartsch	
Christa Stehli	
Renate Wolter-Brandecker	Liste der SPD
Helmut Bruns	
Ulrike Gauderer	B90/DIE GRÜNEN

A. 4.4 Vertrauensleute für den Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter beim Verwaltungsgericht Gießen

Ordentliche Mitglieder (ohne Abgeordnetenmandat):

Wilfried Venerius	Liste der CDU
Hartmut Müller	
Konrad Werner	
Winfried Adams	
Ulrike Dommert	Liste der SPD
Silke Dralle	
Hiltrud Hofmann	B90/DIE GRÜNEN

Stellvertretende Mitglieder (ohne Abgeordnetenmandat):

Kerstin Hardt	Liste der CDU
Marc Dieruff	
Mathias Fritz	
Iris Schmidt	
Petra Stichler	Liste der SPD
Gerhard Merz	
Dr. Christine Schmahl	B90/DIE GRÜNEN

A. 4.5 Vertrauensleute für den Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter beim Verwaltungsgericht Kassel

Ordentliche Mitglieder (ohne Abgeordnetenmandat):

Karl Mihm	Liste der CDU
Lothar Winter	
Johannes Arnold	
Raoul Gerhold	
Jürgen Buchenau	Liste der SPD
Maria Dippel	
Karin Müller	B90/DIE GRÜNEN

Stellvertretende Mitglieder (ohne Abgeordnetenmandat):

Walter Siebert	Liste der CDU
Berthold Jost	
Klaus Wagner	
Markus Nordmeier	
Christa Rudolph	Liste der SPD
Rudolf Stoepel	
Annett Martin	B90/DIE GRÜNEN

A. 4.6 Vertrauensleute für den Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter beim Verwaltungsgericht Wiesbaden

Ordentliche Mitglieder (ohne Abgeordnetenmandat):

Jakob Tries	Liste der CDU
Ursula Meinhardt-Diehl	
Birgit Kind	
Helmut Josef Hartmann	
Benno Pörtner	Liste der SPD
Heinz Juhnke	
Gert Apfelstedt	B90/DIE GRÜNEN

Stellvertretende Mitglieder (ohne Abgeordnetenmandat):

Ulrich Weinerth	Liste der CDU
Dr. Dietrich Hiller	
Andrea Kremer	
Gerhard Schröck	
Lutz Fuchs-Jansen	Liste der SPD
Renate Kreis	
Dr. Tilli Reinhardt	B90/DIE GRÜNEN

A. 5 Vertrauensleute für den Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Finanzrichterinnen und Finanzrichter beim Finanzgericht Kassel

Ordentliche Mitglieder (ohne Abgeordnetenmandat):

Wolfgang Frei	Liste der CDU
Dieter Fischer	
Johannes Arnold	
Goetz Henkel	
Georg Breidenbach	Liste der SPD
Karl-Heinz Pfaff	
Richard Schramm	B90/DIE GRÜNEN

A. 5 Stellvertretende Mitglieder (ohne Abgeordnetenmandat):

Lothar Winter	Liste der CDU
Berthold Jost	
Dr. Jens-Peter Kählert	
Ursula Landau	
Winfried Böttner	Liste der SPD
Ruth Disser	
Ottamr Miles-Paul	B90/DIE GRÜNEN

A. 6 Landespersonalkommission**Ordentliche Mitglieder:**

Abg. Armin Klein (Wiesbaden)	CDU
Abg. Horst Klee	CDU
Abg. Dr. phil. Norbert Herr	CDU
Abg. Bernhard Bender	SPD
Abg. Karin Hartmann	SPD
Abg. Jürgen Frömmrich	B90/DIE GRÜNEN
Abg. Roland von Hunnius	FDP

Stellvertretende Mitglieder:

Abg. Ilona Dörr (Bergstraße)	CDU
Abg. Rüdiger Hermanns	CDU
Abg. Hans-Jürgen Irmer	CDU
Abg. Günter Rudolph	SPD
Abg. Brigitte Hofmeyer	SPD
Abg. Sigrid Erfurth	B90/DIE GRÜNEN
Abg. Jörg-Uwe Hahn	FDP

A. 7 Kommission gemäß dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz (G-10-Kommission)**Ordentliche Mitglieder:**

Abg. Birgit Zeimetz-Lorz	CDU
Abg. Boris Rhein	CDU
Abg. Dr. Michael Reuter	SPD

A. 7 Stellvertretende Mitglieder:

Abg. Rüdiger Hermanns	CDU
Abg. Peter Beuth	CDU
Abg. Heike Hofmann	SPD

**A. 8 Parlamentarische Kontrollkommission nach § 20 des
Gesetzes über das Landesamt für Verfassungsschutz (PKV)**

Abg. Frank Gotthard	CDU
Abg. Birgit Zeimetz-Lorz	CDU
Abg. Günter Rudolph	SPD
Abg. Tarek Al-Wazir	B90/DIE GRÜNEN
Abg. Jörg-Uwe Hahn	FDP

A. 9 Artikel 13 Grundgesetz-Kommission

Abg. Boris Rhein	CDU
Abg. Birgit Zeimetz-Lorz	CDU
Abg. Günter Rudolph	SPD
Abg. Tarek Al-Wazir	B90/DIE GRÜNEN
Abg. Jörg-Uwe Hahn	FDP

**A. 10 Hessische Datenschutzbeauftragte oder Hessischer
Datenschutzbeauftragter**

Prof. Dr. Michael Ronellenfitsch

A. 11 Kuratorien der Landeszentrale für politische Bildung**Ordentliche Mitglieder:**

Abg. Aloys Lenz (Hanau)	Liste der CDU
Abg. Dr. Walter Lübcke	
Abg. Dr. phil. Norbert Herr	
Abg. Gudrun Osterburg	
Abg. Reinhard Kahl	Liste der SPD
Abg. Hartmut Holzapfel	
Abg. Uwe Frankenberger	
Abg. Margaretha Hölldobler- Heumüller	B90/ DIE GRÜNEN
Abg. Ruth Wagner (Darmstadt)	FDP

A. 11 Stellvertretende Mitglieder:

Abg. Hans-Jürgen-Irmer	Liste der CDU
Abg. Brigitte Kölsch	
Abg. Mark Weinmeister	
Abg. Claudia Ravensburg	
Abg. Heike Habermann	Liste der SPD
Abg. Dr. Michael Reuter	
Abg. Sabine Waschke	
Abg. Mathias Wagner (Taunus)	B90/ DIE GRÜNEN
Abg. Florian Rentsch	FDP

A. 12 Landesjugendhilfeausschuss**a) Mitglieder nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur
Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes****Ordentliche Mitglieder:**

Abg. Holger Bellino	Liste der CDU
Abg. Rafael Reißer	
Abg. Karin Hartmann	Liste der SPD
Abg. Hannelore Eckhardt	
Abg. Marcus Bocklet	B90/DIE GRÜNEN
Abg. Dorothea Henzler	FDP

Stellvertretende Mitglieder:

Abg. Claudia Ravensburg	Liste der CDU
Abg. Klaus Peter Möller	
Abg. Anne Oppermann	
Abg. Dr. med. Thomas Spies	Liste der SPD
Abg. Thorsten Schäfer-Gümbel	
Abg. Kordula Schulz-Asche	

**b) Mitglieder nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes
zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes
- Vorschlag der Obersten Landesbehörde -****Ordentliche Mitglieder (ohne Abgeordnetenmandat):**

Ursula Diez-König
Andreas Muth
Barbara Stillger

Stellvertretende Mitglieder (ohne Abgeordnetenmandat):

Elisabeth Koop
Dr. Peter Büttner
Prof. Dr. Benno Hafenegger

**c) Mitglieder nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes zur
Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes -
Vorschlag des für Frauenangelegenheiten zuständigen
Ministeriums -****Ordentliches Mitglied** (ohne Abgeordnetenmandat):

Kornelia Brenner

Stellvertretendes Mitglied (ohne Abgeordnetenmandat):

Andrea Kohl

A. 13 *Vorstand des Hessischen Volkshochschulverbandes*

Seit der letzten Änderung der Satzung des Hessischen Volkshochschulverbandes vom 22. März 2002 ist eine **Entsendung** von Vertretern des Hessischen Landtags für dieses Gremium **nicht mehr vorgesehen!**

A. 13 **Landesschuldenausschuss**

Abg. Gottfried Milde (Griesheim)	CDU
Abg. Frank Lortz	CDU
Abg. Norbert Schmitt	SPD

Nachrücker

Abg. Rüdiger Hermanns	CDU
Abg. Marco Pighetti	SPD

A. 14 Rundfunkrat

Abg. Norbert Kartmann	CDU
Abg. Volker Hoff	CDU
Abg. Gerhard Bökel	SPD
Abg. Tarek Al-Wazir	B90/DIE GRÜNEN
Abg. Jörg-Uwe Hahn	FDP

Nachrücker

Abg. Horst Klee	CDU
Abg. Rüdiger Hermanns	CDU
Abg. Dr. phil. Judith Pauly-Bender	SPD
Abg. Michael Siebel	SPD
Abg. Frank-Peter Kaufmann	B90/DIE GRÜNEN
Abg. Sarah Sorge	B90/DIE GRÜNEN
Abg. Dieter Posch	FDP

A. 15 Staatstheater Darmstadt**A. 15.1 Verwaltungsausschuss Staatstheater Darmstadt****Ordentliche Mitglieder:**

Abg. Rafael Reißer	CDU
Abg. Judith Lannert	CDU
Abg. Michael Siebel	SPD

Stellvertretende Mitglieder:

Abg. Dr. rer. nat. Peter Lennert	CDU
Abg. Günter Schork	CDU
Abg. Dr. Michael Reuter	SPD

A. 15.2 Theaterbeirat Staatstheater Darmstadt**Ordentliche Mitglieder:**

Abg. Gottfried Milde (Griesheim)	CDU
Abg. Bernd Riege	SPD

Stellvertretende Mitglieder:

Abg. Ilona Dörr (Bergstraße)	CDU
Abg. Heike Hofmann	SPD

A. 16 Staatstheater Kassel**A. 16.1 Verwaltungsausschuss Staatstheater Kassel****Ordentliche Mitglieder:**

Abg. Eva Kühne-Hörmann	CDU
Abg. Dr. Walter Lübcke	CDU
Abg. Ulrike Gottschalck	SPD

Stellvertretende Mitglieder:

Abg. Angelika Scholz	CDU
Abg. Marc Weinmeister	CDU
Abg. Lothar Quanz	SPD

A. 16.2 Theaterbeirat beim Staatstheater Kassel**Ordentliche Mitglieder:**

Abg. Christoph Rene Holler	CDU
Abg. Uwe Frankenberger	SPD

Stellvertretende Mitglieder:

Abg. Dirk Landau	CDU
Abg. Brigitte Hofmeyer	SPD

A. 17 Staatstheater Wiesbaden**A. 17.1 Verwaltungsausschuss Staatstheater Wiesbaden****Ordentliche Mitglieder:**

Abg. Birgit Zeimetz-Lorz	CDU
Abg. Peter Beuth	CDU
Abg. Marco Pighetti	SPD

Stellvertretende Mitglieder:

Abg. Hort Klee	CDU
Abg. Roger Lenhart	CDU
Abg. Hartmut Holzapfel	SPD

A. 17.2 Theaterbeirat beim Staatstheater Wiesbaden**Ordentliche Mitglieder:**

Abg. Armin Klein (Wiesbaden)	CDU
Abg. Christel Hoffmann	SPD

Stellvertretende Mitglieder:

Abg. Holger Bellino	CDU
Abg. Petra Fuhrmann	SPD

B. Benennungen**B. 1 Hessischer Landesdenkmalrat**

Abg. Hugo Klein (Freigericht)	CDU
Abg. Dr. Michael Reuter	SPD
Herr Konrad Hoppe	B90/DIE GRÜNEN
Herr Heino Swyter	FDP

B. 2 Beirat für die Burgen und Schlösser des Landes Hessen

Abg. Dr. phil. Rolf Müller (Gelnhausen)	CDU
Abg. Ulrike Gottschalck	SPD
Abg. Mathias Wagner (Taunus)	B90/DIE GRÜNEN
Abg. Roland von Hunnius	FDP

Als Vorsitzender des Haushaltsausschusses des Landtags:

Abg. Jürgen May	SPD
-----------------	-----

B. 3 Kuratorium der Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein

Als Vorsitzender des Ausschusses für
Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz:

Abg. Heinrich Heidel	FDP
----------------------	-----

als stellvertretende Vorsitzende:

Abg. Ursula Hammann	B90/DIE GRÜNEN
---------------------	----------------

B. 4 Bäderbeirat

Abg. Klaus Dietz	CDU
Abg. Gerhard Becker (Nidda)	SPD
Abg. Martin Häusling	B90/DIE GRÜNEN
Abg. Michael Denzin	FDP

Als Vorsitzender des Haushaltsausschusses:

Abg. Jürgen May	SPD
-----------------	-----

B. 5 Beirat "Haus der Heimat"**Ordentliche Mitglieder:**

Abg. Ulrich Caspar	CDU
Abg. Marco Pighetti	SPD
Abg. Marcus Bocklet	B90/DIE GRÜNEN
Abg. Dorothea Henzler	FDP

Stellvertretende Mitglieder:

Abg. Gudrun Osterburg	CDU
Abg. Gernot Grumbach	SPD
Abg. Kordula Schulz-Asche	B90/DIE GRÜNEN
Abg. Florian Rentsch	FDP

B. 6 Beirat „Freilichtmuseums Hessenpark“

Abg. Holger Bellino	CDU
Abg. Petra Fuhrmann	SPD
Abg. Mathias Wagner (Taunus)	B90/DIE GRÜNEN
Abg. Dorothea Henzler	FDP

B. 7 Landessportkonferenz

(vormals B 10)

Ordentliche Mitglieder:

Abg. Horst Klee	CDU
Abg. Karin Hartmann	SPD
Abg. Jürgen Frömmrich	B90/DIE GRÜNEN
Abg. Heinrich Heidel	FDP

Stellvertretende Mitglieder:

Abg. Gottfried Milde (Griesheim)	CDU
Abg. Günter Rudolph	SPD
Abg. Tarek Al-Wazir	B90/DIE GRÜNEN
Abg. Michael Denzin	FDP

(B. 8) *Ernährungswirtschaftlicher Beirat beim Hessischen Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz*

Dieses Gremium ist zwar noch existent, nach Auskunft des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten (MUL) tritt es jedoch nur zusammen, wenn aktuelle Themen, wie z. B. die BSE-Krise 2001, besprochen werden müssen.

Da die Einladung dann direkt vom MUL an die ernährungswirtschaftlichen Sprecher der Fraktionen im Hessischen Landtag geht, bedarf es keiner Aufführung in den Gremien des Hessischen Landtags mehr.

B. 8 *Beirat Deutsche Gesellschaft für Ernährung (DGE) – Sektion Hessen*
(vormals B 11)

Abg. Elisabeth Apel	CDU
Abg. Christel Hoffmann	SPD
Abg. Martin Häusling	B90/DIE GRÜNEN
Abg. Heinrich Heidel	FDP

B. 9 *Verwaltungsrat Verbraucherzentrale Hessen (VZH) e. V.*
(vormals B 12)

Abg. Elisabeth Apel	CDU
Abg. Hildegard Pfaff	SPD
Abg. Martin Häusling	B90/DIE GRÜNEN
Abg. Heinrich Heidel	FDP

B. 10 *Hessischer Energierat*
(vormals B 7)

Abg.---	---
Abg. Norbert Schmitt	SPD
Abg. ---	---

**B. 11 Verbraucherbeirat beim Hessischen Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung**
(vormals B 9)

Ordentliche Mitglieder:

Abg. Elisabeth Apel	CDU
Abg. Gernot Grumbach	SPD
Abg. Martin Häusling	B90/DIE GRÜNEN
Abg. Michael Denzin	FDP

Stellvertretende Mitglieder:

Abg. Klaus Dietz	CDU
Abg. Hildegard Pfaff	SPD
Abg. Ursula Hammann	B90/DIE GRÜNEN
Abg. Heinrich Heidel	FDP

B. 12 Härtefallkommission

Ordentliche Mitglieder:

Abg. Ilona Dörr	CDU
Abg. Anne Oppermann	CDU
Abg. Peter Beuth	CDU
Abg. Holger Bellino	CDU
Abg. Christoph Rene Holler	CDU
Abg. Dirk Landau	CDU
Abg. Günter Schork	CDU
Abg. Claudia Ravensburg	CDU
Abg. Kurt Wiegel	CDU
Abg. Margarete Ziegler-Raschdorf	CDU
Abg. Hannelore Eckhard	SPD
Abg. Ulrike Gottschalck	SPD
Abg. Heike Hofmann	SPD
Abg. Marco Pighetti	SPD
Abg. Silke Tesch	SPD
Abg. Sabine Waschke	SPD
Abg. Jürgen Frömmrich	B90/DIE GRÜNEN
Abg. Dr. jur. Andreas Jürgens	B90/DIE GRÜNEN
Abg. Florian Rentsch	FDP

Stellvertretende Mitglieder:

Abg. Rafael Reißer	CDU
Abg. Klaus-Peter Möller	CDU
Abg. Roger Lenhardt	CDU
Abg. Eva Kühne-Hörmann	CDU
Abg. Boris Rhein	CDU
Abg. Birgit Zeimetz-Lorz	CDU
Abg. Helmut Peuser	CDU
Abg. Alfons Gerling	CDU
Abg. Ulrich Caspar	CDU
Abg. Horst Klee	CDU
Abg. Petra Fuhrmann	SPD
Abg. Brigitte Hofmeyer	SPD
Abg. Reinhard Kahl	SPD
Abg. Dr. Michael Reuter	SPD
Abg. Thorsten Schäfer-Gümbel	SPD
Abg. Jürgen Walter	SPD
Abg. Sarah Sorge	B90/DIE GRÜNEN
Abg. Margaretha Hölldobler-Heumüller	B90/DIE GRÜNEN
Abg. Roland von Humnius	FDP

**B. 13 Landesbetriebskommission für den Landesbetrieb
„Hessen-Forst“**

Abg. Reinhard Otto	CDU
Abg. Bernhard Bender	SPD
Abg. Martin Häusling	B90/DIE GRÜNEN
Abg. Heinrich Heidel	FDP

C: Sonstige Wahlen und Benennungen (ohne Bindung an die Wahlperiode)

C. 1 Staatsgerichtshof

C. 1.1 **Präsidentin oder Präsident und Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen**

Präsident des Staatsgerichtshofs:

Prof. Dr. Günter Paul
(Nichtrichterliches Mitglied)

Wahl am 05.06.2003

Vizepräsident des Staatsgerichtshofs:

Dr. Wolfgang Teufel
(Nichtrichterliches Mitglied)

Wahl am 05.06.2003

C. 1.2 **Richterliche Mitglieder des Staatsgerichtshofs** (Wahl durch den vom Landtag gewählten Wahlausschuss)

<u>Richterliche Mitgl.:</u>	<u>1. Stellvertr.</u>	<u>2. Stellvertr.</u>
Kilian-Bock, Michaela AdA: 26.09.2008	Gatzka, Ralph	Rechenbach, Dagmar
Dr. Klein, Harald AdA: 26.09.2008	Kraemer, Ursula	Michalik, Sieglinde
Wolski, Karin AdA: 12.05.2011	Dr. Lohmann, Hans-Henning	Dr. Rimmel, Johannes
Dr. Nassauer, Wilhelm AdA: 12.05.2011	Schott-Pfeifer, Petra	Aumüller, Thomas
Buchberger, Elisabeth AdA: 29.10.2012	Falk, Georg Dietrich	Dr. Mößinger, Rainer

C. 3 Mitglieder der 12. Bundesversammlung zur Wahl des Bundespräsidenten (2004):

Abg. Roland Koch Wahlvorschlag der Fraktionen
Abg. Dr. Franz Josef Jung (Rheingau) der CDU und der FDP
Abg. Karlheinz Weimar
Abg. Jörg-Uwe Hahn
Abg. Ruth Wagner (Darmstadt)
Abg. Dorothea Henzler
Abg. Karin Wolff
Abg. Norbert Kartmann
Herrn Dr. Walter Wallmann
Frau Petra Roth
Abg. Frank Lortz
Abg. Volker Bouffier
Abg. Alfons Gerling
Abg. Dr. phil. Rolf Müller (Gelnhausen)
Abg. Brigitte Kölsch
Abg. Clemens Reif
Abg. Aloys Lenz (Hanau)
Abg. Rüdiger Hermanns
Abg. Dr. jur. Christean Wagner (Lahntal)
Abg. Eva Kühne-Hörmann
Abg. Volker Hoff
Abg. Horst Klee
Abg. Stefan Grüttner
Abg. Frank Gotthardt
Herrn Hans Hermann Reschke
Abg. Birgit Zeimetz-Lorz

Abg. Jürgen Walter Wahlvorschlag der Fraktionen
Abg. Andrea Ypsilanti der SPD und der B90/DIE GRÜNEN
Abg. Evelin Schönhut-Keil
Abg. Gerhard Bökel
Abg. Hildegard Pfaff
Abg. Reinhard Kahl
Abg. Tarek Al-Wazir
Abg. Lothar Quanz
Frau Sabine Wagner
Herrn Stefan Körzell
Abg. Priska Hinz
Abg. Heike Habermann
Abg. Manfred Schaub
Abg. Frank-Peter Kaufmann
Abg. Bernd Riege
Abg. Silke Tesch
Abg. Nancy Faeser

C. 4 **Versammlung der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk**

Abg. Birgit Zeimetz-Lortz	CDU
Abg. Mark Weinmeister	CDU
Abg. Uwe Frankenberger	SPD – Nachwahl PL 16/73 am 12. Juli. 2005
Abg. Dr. jur. Andreas Jürgens	B90/DIE GRÜNEN – Nachwahl PL 16/79 am 11. Oktober 2005
Abg. Dieter Posch	FDP – Nachwahl PL 16/58 am 25. Jan. 2005

C. 5 **Stiftung "Podium junger Musiker"**

Abg. Dr. phil. Norbert Herr	CDU
Abg. Michael Siebel	SPD
Abg. Frank-Peter Kaufmann	B90/DIE GRÜNEN
Abg. Nicola Beer	FDP

C. 6 **Hessischer Tierschutzbeirat****Ordentliche Mitglieder:**

Abg. Judith Lannert	CDU
Abg. Gernot Grumbach	SPD
Abg. Ursula Hammann	B90/DIE GRÜNEN
Abg. Heinrich Heidel	FDP

Stellvertretende Mitglieder:

Abg. Klaus Dietz	CDU
Abg. Dr. phil. Judith Pauly-Bender	SPD
Abg. Martin Häusling	B90/DIE GRÜNEN
Abg. Roland von Hunnius	FDP

C. 7 Stiftungsrat der Stiftung "Hessischer Naturschutz"**Ordentliche Mitglieder:**

Abg. Elisabeth Apel	CDU
Abg. Gernot Grumbach	SPD
Abg. Ursula Hammann	B90/DIE GRÜNEN
Abg. Heinrich Heidel	FDP

Stellvertretende Mitglieder:

Abg. Kurt Wiegel	CDU
Abg. Hildegard Pfaff	SPD
Abg. Martin Häusling	B90/DIE GRÜNEN
Abg. Roland von Hunnius	FDP

C. 8 Landeskuratorium für Weiterbildung

Abg. Dr. Walter Lübcke	CDU
Abg. Heike Habermann	SPD
Abg. Mathias Wagner (Taunus)	B90/DIE GRÜNEN
Abg. Dorothea Henzler	FDP

**C. 9 Landesbetriebskommission für den
(jetzt B. 13) Landesbetrieb „Hessen-Forst“**

Aufgrund der Neufassung der Satzung des Landesbetriebes Hessen-Forst vom 10. September 2005, werden die Mitglieder im Einvernehmen mit dem Finanzministerium bzw. dem Präsidenten des Hessischen Landtages durch das Fachministerium für die Dauer einer Legislaturperiode berufen. Somit ist die Landesbetriebskommission für den Landesbetrieb „Hessen-Forst“ unter **B. 13** anzufinden.

III. Zusammenstellung der maßgeblichen Vorschriften

A. Wahlen

A. 1 Wahlprüfungsgericht

Rechtsgrundlagen:

Artikel 78 der Hessischen Verfassung vom 01. Dezember 1946 (GVBl. S. 229), zuletzt geändert und ergänzt durch Gesetze vom 18. Oktober 2002 (GVBl. I S. 626), Gesetz vom 18. Oktober 2002 (GVBl. I S. 627) und Gesetz vom 18. Oktober 2002 (GVBl. I S. 628)

Artikel 78 [Wahlprüfung]

(1) Die Gültigkeit der Wahlen prüft ein beim Landtag gebildetes Wahlprüfungsgericht. Es entscheidet auch über die Frage, ob ein Abgeordneter seinen Sitz verloren hat.

(2) Im Falle der Erheblichkeit für den Ausgang der Wahl machen eine Wahl ungültig: Unregelmäßigkeiten im Wahlverfahren und strafbare oder gegen die guten Sitten verstoßende Handlungen, die das Wahlergebnis beeinflussen.

(3) Das Wahlprüfungsgericht besteht aus den beiden höchsten Richtern des Landes und **drei vom Landtag für seine Wahlperiode gewählten Abgeordneten.**

(4) Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.

Wahlprüfungsgesetz in der Fassung vom 5. November 2002 (GVBl. I S. 676)

§ 1

Das Wahlprüfungsgericht beim Landtag besteht aus dem Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes, dem Oberlandesgerichtspräsidenten und drei gewählten Mitgliedern.

§ 2

(1) **Die zu wählenden Mitglieder werden vom Landtag aus dem Kreise der Abgeordneten im Wege der Verhältniswahl nach dem Listenwahlsystem für die Dauer der Wahlperiode gewählt.**

(2) Die Sitze sind auf die Wahlvorschläge **nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen**, die sich durch Vollrechnung, Häufelung und Drittelung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmzahlen ergeben.

§ 3

Der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes und der Oberlandesgerichtspräsident werden bei Verhinderung durch den ständigen Vertreter im Amt vertreten. **Bei Verhinderung oder Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes tritt der auf der Liste folgende Abgeordnete an seine Stelle.**

Zu wählen sind:

3 Abgeordnete als Mitglieder des Wahlprüfungsgerichts nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Die Sitze sind auf die Wahlvorschläge nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen (**Höchstzahlenverfahren nach d'Hondt**).

Sind mehrere Personen zu wählen, dann legen die Fraktionen Listen vor, die mindestens die doppelte Anzahl der zu Wählenden enthalten sollen. Listenverbindungen sind zulässig (§ 9 Abs. 3 Satz 1 und 2 GOHLT).

Bei Verhinderung oder Ausscheiden eines gewählten Mitglieds tritt der auf der Liste folgende Abgeordnete an seine Stelle (§ 3 Wahlprüfungsgesetz).

- A. 2 Staatsgerichtshof**
- A. 2.1 Wahlausschuss zur Wahl der richterlichen Mitglieder des Staatsgerichtshofs**
- A. 2.2 Nichtrichterliche Mitglieder**
- A. 2.3 Mitglieder der Landesadvokatur**

Rechtsgrundlagen:

Artikel 130 der Hessischen Verfassung

Artikel 130 [Zusammensetzung, Wahl StGH]

- (1) Der Staatsgerichtshof besteht aus 11 Mitgliedern, und zwar fünf Richtern und sechs vom Landtag nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählten Mitgliedern, die nicht dem Landtag angehören dürfen. Bei ihm wird ein öffentlicher Kläger bestellt.
- (2) Die Richter werden vom Landtag auf Zeit gewählt, die übrigen Mitglieder zu Beginn jeder neuen Wahlperiode bis zur Wahl durch den neuen Landtag.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Das Nähere über die Bildung des Staatsgerichtshofs, das Verfahren vor ihm, sowie über die Vollstreckung seiner Entscheidung bestimmt das Gesetz.

Gesetz über den Staatsgerichtshof in der Fassung vom 19. Januar 2001 (GVBl. I S. 78), geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2002 (GVBl. I S. 602)

Die Verfassung des Staatsgerichtshofs

§ 1 [Verfassungsorgan, Sitz]

- (1) Der Staatsgerichtshof ist ein Verfassungsorgan des Landes Hessen.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wiesbaden.

§ 2 [Richterwahl]

- (1) Die fünf Mitglieder, die Richterinnen oder Richter sein müssen, werden vom Landtag auf sieben Jahre gewählt. Die Neuwahl und die Vereidigung sollen rechtzeitig vor dem Ablauf der Amtszeit vorgenommen werden. Kommen diese nicht rechtzeitig zustande, so verlängert sich die Amtszeit bis zur Neuwahl und Vereidigung.
- (2) Die sechs übrigen Mitglieder sollen spätestens am 60. Tag, nachdem der Landtag zum ersten Mal zusammengetreten ist (Art. 83 der Verfassung des Landes Hessen), gewählt werden. Der Tag dieser Wahl soll möglichst schon in der zweiten Sitzung des Landtags von dessen Präsidentin oder Präsidenten bestimmt werden.
- (3) Diese Wahlen sind geheim.

§ 3 [Wählbarkeit zum Richter]

(1) Als Mitglied kann nur gewählt werden, wer das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet hat, zum Landtag wählbar ist und sich für den Fall seiner Wahl schriftlich bereit erklärt hat, das Amt anzunehmen. Die Mitglieder nach § 2 Abs. 1 Satz 1 müssen Richterinnen oder Richter auf Lebenszeit im Landesdienst sein. Auch die Mitglieder nach § 2 Abs. 2 Satz 1 sollen im öffentlichen Leben erfahrene Personen des allgemeinen Vertrauens und für das Amt eines Mitgliedes des Staatsgerichtshofes besonders geeignet sein.

(2) Nicht wählbar sind die Mitglieder des Landtags, des Deutschen Bundestags, des Europäischen Parlaments, einer Landesregierung, der Bundesregierung und kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte sowie Personen, die nach § 57 des Hessischen Beamtengesetzes in der jeweils geltenden Fassung jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können.

§ 4 [Stellvertretende Richter]

(1) Für jedes ständige Mitglied nach § 2 Abs. 1 Satz 1 werden ein erstes und ein zweites stellvertretendes Mitglied gewählt. Diese vertreten das Mitglied, wenn es zeitweilig verhindert ist, sein Amt auszuüben; sie treten für den Rest der Amtszeit an die Stelle des Mitglieds, wenn es vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet. Das zweite stellvertretende Mitglied ist für den Fall berufen, dass das erste verhindert ist; es wird erstes stellvertretendes Mitglied, wenn dieses an die Stelle des Mitglieds getreten oder ausgeschieden ist.

(2) Sind in einem Verfahren von besonderer Dringlichkeit oder dauerhaft außer einem Mitglied auch dessen sämtliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter verhindert, so wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter durch Losverfahren aus der Gesamtheit der ersten, hilfsweise der weiteren stellvertretenden Mitglieder der ständigen Mitglieder nach § 2 Abs. 1 Satz 1 bestimmt.

(3) Für die ständigen Mitglieder nach § 2 Abs. 2 Satz 1 sind die stellvertretenden Mitglieder der Reihenfolge nach aus den nicht als ständige Mitglieder gewählten Personen derjenigen Vorschlagsliste zu entnehmen, aus der das verhinderte oder zu ersetzende Mitglied gewählt worden war. Scheidet eine Person aus, rücken die folgenden nach. Dies gilt auch, wenn ein Mitglied nach § 2 Abs. 2 Satz 1 zu einem Mitglied nach § 2 Abs. 1 Satz 1 gewählt worden ist.

(4) Die für die ständigen Mitglieder geltenden Vorschriften gelten auch für die stellvertretenden Mitglieder.

§ 5 [Wahlvorschlag für berufsrichterliche Mitglieder, Wahlausschuss]

(1) Die Mitglieder nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und die stellvertretenden Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Satz 1 werden aus einer von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags aufzustellenden Vorschlagsliste gewählt. In die Liste werden die Namen der Richterinnen oder Richter aufgenommen, die nach § 3 wählbar sind und von dem Landtag, einer Fraktion des Landtags, der Landesregierung oder den Präsidentinnen oder Präsidenten der obersten Landesgerichte benannt werden.

(2) Die Wahl wird durch einen vom Landtag aus seiner Mitte gewählten Wahlausschuss vollzogen. Dieser besteht aus acht Abgeordneten.

(3) Der Wahlausschuss wird aus Listen gewählt, die dem Landtag von seinen Fraktionen vorgelegt werden.

(4) Die Zahl der Abgeordneten, die jeder Liste zu entnehmen sind, wird entsprechend dem in § 10 Abs. 3 des Landtagswahlgesetzes in der Fassung vom 19. Februar 1990 (GVBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 2), beschriebenen Verfahren ermittelt. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags zu ziehende Los.

(5) Die Mitglieder des Wahlausschusses sind in der Reihenfolge gewählt, in der ihre Namen in den Vorschlagslisten verzeichnet sind.

(6) Scheidet ein Mitglied des Wahlausschusses aus dem Landtag aus oder ist es verhindert, dann tritt das auf der Liste, aus der es gewählt ist, unmittelbar folgende Mitglied des Landtags an seine Stelle. Ist eine Liste erschöpft, so ist der gesamte Wahlausschuss neu zu wählen; das gleiche gilt, wenn inzwischen ein neuer Landtag gewählt worden ist.

(7) Jedes Mitglied nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und jedes stellvertretende Mitglied wird von dem Wahlausschuss in einem besonderen Wahlgang gewählt. Zu jeder Wahl bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln. Die Präsidentin oder der Präsident des Landtags leitet die Wahl.

§ 6 [Wahlvorschlag für nicht berufsrichterliche Mitglieder]

(1) Die Vorschläge zur Wahl der sechs übrigen Mitglieder sind in Listen vorzulegen. In jeder Liste müssen die Namen und Anschriften von mindestens zehn wählbaren Personen verzeichnet sein. Das Recht, Listen vorzulegen, steht jeder Fraktion des Landtags zu. Die Listen sind spätestens am dreißigsten Tag vor dem Wahltag bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags einzureichen und den Abgeordneten spätestens am einundzwanzigsten Tag vor der Wahl bekannt zu geben.

(2) Die Mitglieder, die aus jeder Liste zu entnehmen sind, werden in entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 4 gewählt.

(3) Die Mitglieder sind in der Reihenfolge gewählt, in der ihre Namen in den Listen verzeichnet sind.

(4) Die übrigen in den Listen verzeichneten Personen sind stellvertretende Mitglieder in der Reihenfolge der Listen.

(5) Niemand kann gleichzeitig Mitglied und stellvertretendes Mitglied, gleichzeitig Mitglied nach § 2 Abs. 1 und nach § 2 Abs. 2 oder gleichzeitig stellvertretendes Mitglied nach § 4 Abs. 1 und nach § 4 Abs. 3 sein. Ist jemand sowohl aus einer Vorschlagsliste nach § 5 als auch aus einer Liste nach § 6 gewählt worden, so setzt die Wirksamkeit der Wahl den Verzicht auf eines der beiden Ämter voraus. Der Verzicht kann nur innerhalb eines Monats nach entsprechender Aufforderung durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtags erklärt werden.

§ 7 [Nachwahl für ausgeschiedene Mitglieder]

(1) Für jedes ständige Mitglied, das ausscheidet und nicht nach der Vorschrift des § 4 ersetzt wird, ist für den Rest seiner Amtszeit eine Nachwahl vorzunehmen.

(2) Ist ein Mitglied nach § 2 Abs. 1 Satz 1 ausgeschieden und wird es durch das erste stellvertretende Mitglied ersetzt, ist ein zweites stellvertretendes Mitglied nachzuwählen. Entsprechendes gilt, wenn eines der stellvertretenden Mitglieder ausgeschieden ist.

(3) Die Nachwahl der Mitglieder nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und der stellvertretenden Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Satz 1 wird aus der nach § 5 Abs. 1 aufgestellten Liste, die noch ergänzt werden kann, nach den Vorschriften des § 5 Abs. 2 und 7 vollzogen.

(4) Ist eine Liste, aus der Mitglieder nach § 2 Abs. 2 Satz 1 gewählt worden sind, erschöpft, erfolgt eine Nachwahl. Eine Liste gilt als erschöpft, wenn wegen Ersetzung von Mitgliedern nach § 4 Abs. 2 oder wegen Ausscheidens weniger als zwei Personen als stellvertretende Mitglieder verbleiben. Die Fraktion, deren Liste erschöpft ist, legt einen Wahlvorschlag vor, der die Namen und Anschriften von mindestens sechs wählbaren Personen enthalten soll. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags zu ziehende Los.

§ 8 [Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten]

(1) Die Präsidentin oder der Präsident des Staatsgerichtshofes wird vom Landtag auf die Dauer der Amtszeit als Mitglied aus der Gesamtheit aller ständigen Mitglieder gewählt; die Befähigung zum Richteramt ist Voraussetzung für dieses Amt. Zu der Wahl bedarf es der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Landtags. Ergibt sich im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. Erbringt auch dieser nicht die erforderliche Mehrheit, so entscheidet die Stichwahl zwischen den Mitgliedern, die im zweiten Wahlgang die beiden höchsten Stimmenzahlen auf sich vereinigt haben. Werden in einem Wahlgang nur für ein Mitglied Stimmen abgegeben, so gilt es ohne weiteres Verfahren als gewählt.

(2) Scheidet die Präsidentin oder der Präsident aus dem Amt aus, so soll die Neuwahl vom Landtag binnen 30 Tagen vorgenommen werden. Wiederwahl ist zulässig. Ist das Präsidentenamt nicht besetzt oder ist die Präsidentin oder der Präsident an seiner Wahrnehmung verhindert, wird es von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten ausgeübt. An deren oder dessen Stelle tritt für den Fall der Verhinderung das zum Richteramt befähigte Mitglied, das dem Staatsgerichtshof auch unter Berücksichtigung früherer Amtszeiten als ständiges Mitglied am längsten angehört, bei gleicher Dauer der Mitgliedschaft das Mitglied mit höherem Lebensalter.

(3) Für die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten gelten Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 entsprechend. Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident nimmt die Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten in allen Präsidialgeschäften wahr. Bei ihrer oder seiner Verhinderung gilt Abs. 2 Satz 4.

(4) Als Mitglied des Staatsgerichtshofes wird die Präsidentin oder der Präsident nach der Vorschrift des § 4 vertreten und im Falle des Ausscheidens ersetzt.

§ 9 [Vereidigung]

(1) Die Präsidentin oder der Präsident des Staatsgerichtshofes wird von der Landtagspräsidentin oder dem Landtagspräsidenten vereidigt. Gleiches gilt für die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten. Die übrigen Mitglieder werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Staatsgerichtshofes vereidigt. Der Eid lautet: "Ich schwöre, dass ich gerecht richten und die Verfassung getreulich wahren will." Die Schwörenden können eine religiöse Beteuerung hinzufügen.

(2) Der Eid ist nach der Wahl vor dem Landtag zu leisten. Die stellvertretenden Mitglieder werden jeweils vor ihrer ersten Amtsausübung in der Sitzung des Staatsgerichtshofes vereidigt. Ein Mitglied des Staatsgerichtshofes kann sein Amt erst ausüben, wenn es vereidigt ist.

(3) Ist ein Mitglied des Staatsgerichtshofes wiedergewählt worden, so wird die Vereidigung durch den Hinweis ersetzt, dass der früher geleistete Eid auch für die neue Amtszeit bindet. Das gleiche gilt, wenn ein stellvertretendes Mitglied, das nach Abs. 2

Satz 2 vereidigt worden ist, zum ständigen Mitglied gewählt wird.

§ 10 [Landesanwaltschaft]

(1) Die Aufgaben des öffentlichen Klägers beim Staatsgerichtshof (Art. 130 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen) werden von der Landesanwaltschaft wahrgenommen. Diese besteht aus der Landesanwältin oder dem Landesanwalt und einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter in diesem Amt. Sie müssen zum Richteramt befähigt sein. Der Landtag wählt die Mitglieder der Landesanwaltschaft für die Dauer seiner Wahlperiode. § 3 Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Für den Zeitpunkt der Wahl gilt § 2 Abs. 2 entsprechend. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Neuwahl.

(3) Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt soll die Nachwahl vom Landtag binnen dreißig Tagen vorgenommen werden.

(4) Die Wiederwahl ist zulässig.

(5) Die Wahl wird von dem Wahlausschuss nach § 5 Abs. 2 vollzogen.

(6) Für die Vereidigung gelten § 9 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 entsprechend. Die Eidesformel: "Ich schwöre, dass ich mein Amt gerecht verwalten und die Verfassung getreulich wahren will."

(7) Die Landesanwaltschaft ist an keine Weisungen gebunden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

A. 2.1 Wahlausschuss zur Wahl der richterlichen Mitglieder des Staatsgerichtshofes

<p><u>Zu wählen sind:</u> Acht Abgeordnete als Wahlausschuss aufgrund von Vorschlagslisten, die entsprechend dem in § 10 Abs. 3 des Landtagswahlgesetzes beschriebenen Verfahren (Hare-Niemeyer-Verfahren) ermittelt werden (§ 5 Abs. 2, 4 StGHG).</p> <p>Sind mehrere Personen zu wählen, dann legen die Fraktionen Listen vor, die mindestens die doppelte Anzahl der zu Wählenden enthalten sollen. Listenverbindungen sind zulässig (§ 9 Abs. 3 Satz 1 und 2 GOHLT).</p> <p>Bei Ausscheiden oder Verhinderung eines Mitglieds des Wahlausschusses gilt folgendes:</p> <p>Scheidet ein Mitglied des Wahlausschusses aus dem Landtag aus oder ist es verhindert, so tritt das auf der Liste, aus der es gewählt ist, unmittelbar folgende Mitglied des Landtags an seine Stelle. Ist eine Liste erschöpft, so ist der gesamte Wahlausschuss neu zu wählen; das gleiche gilt, wenn inzwischen ein neuer Landtag gewählt worden ist (§ 5 Abs. 6 StGHG).</p>

A. 2.2 Nichtrichterliche Mitglieder

Zu wählen sind: Sechs nichtrichterliche Mitglieder aufgrund von Vorschlagslisten, die gemäß § 6 Abs. 2 i.V.m. § 5 Abs. 4 StGHG entsprechend dem in § 10 Abs. 3 des Landtagswahlgesetzes beschriebenen Verfahren (**Hare-Niemeyer-Verfahren**) ermittelt werden.

In jeder Liste müssen die Namen und Anschriften von mindestens zehn wählbaren Personen verzeichnet sein. Das Recht, Listen vorzulegen, steht jeder Fraktion des Landtags zu. **Die Listen sind spätestens am 30. Tag vor dem Wahltag bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags einzureichen und den Abgeordneten spätestens am 21. Tag vor der Wahl bekannt zu geben (§ 6 Abs. 1 StGHG).**

Ferner ist darauf zu achten, **dass die nichtrichterlichen Mitglieder spätestens am 60. Tag, nachdem der Landtag zum ersten Mal zusammengetreten ist (Artikel 83 der Verfassung des Landes Hessen), gewählt werden sollen. Der Tag dieser Wahl soll möglichst in der zweiten Sitzung des Landtags von dessen Präsidentin oder Präsidenten bestimmt werden (§ 2 Abs. 2 StGHG).**

Nach § 2 Abs. 3 StGHG sind diese Wahlen geheim.

A. 2.3 Mitglieder der Landesrechtsanwaltschaft

Zu wählen sind: Die Landesrechtsanwältin oder der Landesrechtsanwalt und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter. Die Wahl wird nach § 10 Abs. 5 StGHG von dem Wahlausschuss nach § 5 Abs. 2 vollzogen; für den Zeitpunkt der Wahl gilt § 2 Abs. 2 StGHG entsprechend (60. Tag nachdem der Landtag zum ersten Mal zusammengetreten ist).

Sie müssen zum Richteramt befähigt sein (§ 10 Abs. 1).

A. 3 Richterwahlausschuss

Rechtsgrundlagen:

Artikel 127 der Hessischen Verfassung

Artikel 127 [Berufsrichter, Richterwahl, Richterwahlausschuß]

(3) Über die vorläufige Anstellung und die Berufung auf Lebenszeit entscheidet der Justizminister gemeinsam mit einem **Richterwahlausschuß**.

(4) Erfüllt ein Richter nach seiner Berufung auf Lebenszeit diese Erwartungen nicht, so kann ihn der Staatsgerichtshof auf Antrag des Landtages seines Amtes für verlustig erklären und zugleich bestimmen, ob er in ein anderes Amt oder in den Ruhestand zu versetzen oder zu entlassen ist. Der Antrag kann auch vom Justizminister im Einvernehmen mit dem Richterwahlausschuß gestellt werden. Während des Verfahrens ruht die Amtstätigkeit des Richters.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Laienrichter.

(6) Das Nähere regelt ein Gesetz, das auch auf die bereits ernannten Richter Anwendung findet.

Hessisches Richtergesetz i.d.F. vom 11. März 1991 (GVBl. I S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2001 (GVBl. I S. 170)

§ 9 [Zusammensetzung des Richterwahlausschusses]

(1) Der Richterwahlausschuß besteht **aus sieben vom Landtag berufenen Mitgliedern**, fünf richterlichen Mitgliedern und im jährlichen Wechsel dem Präsidenten einer der beiden Rechtsanwaltskammern des Landes (Mitglied kraft Amtes).

(2) Jeder Gerichtszweig ist mit einem richterlichen Mitglied vertreten.

§ 10 [Wahl der vom Landtag zu berufenden Mitglieder]

(1) Die vom Landtag zu berufenden Mitglieder werden **zu Beginn jeder Wahlperiode vom Landtag nach den Regeln der Verhältniswahl gewählt**.

(2) Zum Mitglied kann nur berufen werden, wer zum Landtag wählbar ist. Die Mitglieder sollen im Rechtsleben erfahren sein.

(3) Jede Fraktion des Landtags ist berechtigt, eine Vorschlagsliste vorzulegen. **Aus den Summen der für jeden Vorschlag abgegebenen Stimmen wird nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) die Zahl der auf jeden Vorschlag gewählten Mitglieder errechnet**. Über die Zuteilung des letzten Sitzes oder der letzten Sitze entscheidet bei gleicher Höchstzahl das von dem Präsidenten des Landtags zu ziehende Los.

(4) Die Mitglieder werden den Listen in der Reihenfolge der auf ihnen verzeichneten Namen entnommen.

Zu wählen sind: Sieben Mitglieder des Richterwahlausschusses aufgrund von Vorschlagslisten nach den Regeln der Verhältniswahl zu Beginn einer Wahlperiode. Aus der Summe der für jeden Vorschlag abgegebenen Stimmen wird nach dem **Höchstzahlverfahren (d'Hondt)** die Zahl der auf jeden Vorschlag gewählten Mitglieder errechnet (§10 Abs. 3 HRiG).

Zum Mitglied kann nur berufen werden, wer zum Landtag wählbar ist. Die Mitglieder sollen im Rechtsleben erfahren sein (§ 10 Abs. 2 HRiG).

Sind mehrere Personen zu wählen, dann legen die Fraktionen Listen vor, die mindestens die doppelte Anzahl der zu Wählenden enthalten sollen. Listenverbindungen sind zulässig (§ 9 Abs. 3 Satz 1 und 2 GOHLT).

Scheidet ein vom Landtag berufenes Mitglied aus dem Richterwahlausschuss vorzeitig aus, so rückt der Nachfolger aus der Vorschlagsliste nach, aus der der Ausscheidende gewählt worden ist (§ 15 b Abs. 1 HRiG).

A. 4 Ausschüsse zur Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichterrinnen und Verwaltungsrichter

Rechtsgrundlagen:

Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987)

§ 25 [Wahlperiode]

Die ehrenamtlichen Richter werden auf vier Jahre gewählt.

§ 26 [Wahlausschuß]

(1) Bei jedem Verwaltungsgericht wird ein Ausschuß zur Wahl der ehrenamtlichen Richter bestellt.

(2) Der Ausschuß besteht aus dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts als Vorsitzendem, einem von der Landesregierung bestimmten Verwaltungsbeamten und **sieben Vertrauensleuten** als Beisitzern. Die Vertrauensleute, ferner sieben Vertreter werden aus den Einwohnern des Verwaltungsgerichtsbezirks vom Landtag oder von einem durch ihn bestimmten Landtagsausschuß oder nach Maßgabe eines Landesgesetzes gewählt. Sie müssen die Voraussetzungen zur Berufung als ehrenamtliche Richter erfüllen. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit für die Bestimmung des Verwaltungsbeamten abweichend von Satz 1 zu regeln. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.

§ 34 [Ehrenamtliche Richter beim OVG]

§§ 19 bis 33 gelten für die ehrenamtlichen Richter bei den Oberverwaltungsgerichten entsprechend, wenn die Landesgesetzgebung bestimmt hat, daß bei diesem Gericht ehrenamtliche Richter mitwirken.

Hessisches Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (HessAGVwGO) i.d.F. vom 27. Oktober 1997 (GVBl. I S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 434)

§ 5 Ausschuß zur Wahl der ehrenamtlichen Richter

(1) **Für die Ausschüsse zur Wahl der ehrenamtlichen Richter werden die Vertrauensleute und ihre Vertreter für die Dauer der Wahlperiode des Landtags gewählt.** Eine Ersatzwahl findet nur für den Rest der Wahlperiode statt. Bis zur Neuwahl bleiben die bisherigen Vertrauensleute und Vertreter im Amt.

(2) Die Vertrauensleute und ihre Stellvertreter beruft der Landtag nach den Regeln der Verhältniswahl. Jede Fraktion ist berechtigt, eine Vorschlagsliste vorzulegen. **Die Sitze der Vertrauensleute werden auf die Wahlvorschläge nach dem Höchstzahlverfahren verteilt. Die auf der Liste folgenden Namen gelten in gleicher Anzahl als Stellvertreter.** Über die Zuteilung des letzten Sitzes oder der letzten Sitze entscheidet bei gleicher Höchstzahl das durch den Präsidenten des Landtags zu ziehende Los. Im Falle des Ausscheidens eines

Vertrauensmannes rückt der jeweils erste noch nicht berufene auf der gleichen Liste gewählte Stellvertreter nach.

§ 17 Besetzung der Senate des Verwaltungsgerichtshofes

(1) Die Senate des Verwaltungsgerichtshofes entscheiden unbeschadet des § 15 Abs. 2 in der Besetzung mit drei Richtern und zwei ehrenamtlichen Richtern, in den Fällen des § 48 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Besetzung mit fünf Richtern und zwei ehrenamtlichen Richtern.

(2) Bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung und bei Gerichtsbescheiden (§84 der Verwaltungsgerichtsordnung) wirken die ehrenamtlichen Verwaltungsrichter nicht mit.

<u>Zu wählen sind:</u>	<p>Sieben Vertrauensleute und sieben Stellvertreterinnen und Stellvertreter aufgrund von Vorschlagslisten nach den Regeln der Verhältniswahl jeweils für die Ausschüsse beim Verwaltungsgerichtshof Kassel und bei den Verwaltungsgerichten Frankfurt am Main, Darmstadt, Gießen, Kassel und Wiesbaden für die Dauer der Wahlperiode des Landtags.</p> <p>Die Sitze der Vertrauensleute werden auf die Wahlvorschläge nach dem Höchstzahlverfahren verteilt. Die auf der Liste folgenden Namen gelten in gleicher Zahl als Stellvertreter.</p> <p>Im Falle des Ausscheidens eines Vertrauensmannes rückt der jeweils erste noch nicht berufene auf der gleichen Liste gewählte Stellvertreter nach (§ 5 Abs. 2 Hess.AGVwGO).</p>
-------------------------------	---

A. 5 **Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Finanzrichterinnen und Finanzrichter**

Rechtsgrundlage:

Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1477), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430)

§ 22 [Wahl]

Die ehrenamtlichen Richter werden für jedes Finanzgericht auf vier Jahre durch einen Wahlausschuß nach Vorschlagslisten (§ 25) gewählt.

§ 23 [Wahlausschuß]

(1) Bei jedem Finanzgericht wird ein Ausschuß zur Wahl der ehrenamtlichen Richter bestellt.

(2) Der Ausschuß besteht aus dem Präsidenten des Finanzgerichts als Vorsitzendem, eines durch die Oberfinanzdirektion zu bestimmenden Beamten der Landesfinanzverwaltung und **sieben Vertrauensleuten, die die Voraussetzungen zur Berufung als ehrenamtlicher Richter erfüllen. Die Vertrauensleute, ferner sieben Vertreter werden auf vier Jahre vom Landtag oder von einem durch ihn bestimmten Landtagsausschuß oder nach Maßgabe der Landesgesetze gewählt.** In den Fällen des § 3 Abs. 1 und bei Bestehen eines Finanzgerichts für die Bezirke mehrerer Oberfinanzdirektionen innerhalb eines Landes richtet sich die Zuständigkeit der Oberfinanzdirektion für die Bestellung des Beamten der Landesfinanzverwaltung sowie des Landes für die Wahl der Vertrauensleute nach dem Sitz des Finanzgerichts. Die Landesgesetzgebung kann in diesen Fällen vorsehen, daß jede beteiligte Oberfinanzdirektion einen Beamten der Finanzverwaltung in den Ausschuß entsendet und für jedes beteiligte Land mindestens zwei Vertrauensleute bestellt.

(3) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn wenigstens der Vorsitzende, ein Vertreter der Finanzverwaltung und drei Vertrauensleute anwesend sind.

Hessisches Ausführungsgesetz zur Finanzgerichtsordnung vom 17. Dezember 1965 (GVBl. I S. 347), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GVBl. I S. 532)

§ 6 [Ausschuß zur Wahl der ehrenamtlichen Richter]

Die nach § 23 Abs. 2 Satz 2 der Finanzgerichtsordnung zu wählenden Vertrauensleute und ihre Stellvertreter **beruft der Landtag nach den Regeln der Verhältniswahl.** Jede Fraktion ist berechtigt, eine Vorschlagsliste vorzulegen. Die Sitze der Vertrauensleute werden auf die Wahlvorschläge **nach dem Höchstzahlverfahren verteilt.** Die auf der Liste folgenden Namen gelten in gleicher Anzahl als Stellvertreter. Über die Zuteilung des letzten Sitzes oder der letzten Sitze entscheidet bei gleicher Höchstzahl das durch den Präsidenten des Landtags zu ziehende Los. Im Falle des Ausscheidens eines Vertrauensmannes rückt der jeweils erste noch nicht berufene, auf der gleichen Liste gewählte Stellvertreter nach.

Zu wählen sind: Sieben Vertrauensleute und sieben Stellvertreter aufgrund von Vorschlagslisten nach den Regeln der Verhältniswahl beim Finanzgericht Kassel. Die Sitze werden nach dem **Höchstzahlverfahren** verteilt. Die auf der Liste folgenden Namen gelten in gleicher Anzahl als Stellvertreter.

A. 6 Landespersonalkommission

Rechtsgrundlage:

Hessisches Beamtengesetz i.d.F. vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 2001 (GVBl. I S. 170)

§ 113 tritt mit diesem Wortlaut zu Beginn der 16. WP des Hessischen Landtags in Kraft:

§ 113 [Zusammensetzung]

(1) Die Landespersonalkommission besteht aus **achtzehn** Mitgliedern. **Hiervon wird je ein Mitglied vom Ministerium des Innern und für Sport, vom Ministerium der Finanzen, vom Ministerium der Justiz, vom Kultusministerium und von der Staatskanzlei berufen.** Zwei Mitglieder werden auf Vorschlag des Landesbezirks Hessen des Deutschen Gewerkschaftsbundes und jeweils ein Mitglied auf Vorschlag des Landesverbandes Hessen des Deutschen Beamtenbundes, des Hessischen Städte- und Gemeindebundes vom Ministerpräsidenten berufen. Vertreter anderer Beamtenorganisationen können auf Antrag vom Vorsitzenden der Landespersonalkommission zu einzelnen Verhandlungspunkten beratend hinzugezogen werden. **Die übrigen sieben Mitglieder wählt der Landtag nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts. Sämtliche Mitglieder werden für die Dauer der Wahlperiode des Landtags berufen oder gewählt.**

(2) **Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen oder zu wählen.** Abs. 1 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus der Landespersonalkommission aus, so tritt das berufene oder gewählte stellvertretende Mitglied für den Rest der Amtszeit an seine Stelle.

<u>Zu wählen sind:</u>	Sieben Mitglieder und sieben Stellvertreter für die Landespersonalkommission nach den Grundsätzen der Verhältniswahl . Gewählt wird nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren (§ 9 Abs. 3 Satz 3 GOHLT).
-------------------------------	---

A. 7 Kommission gemäß dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz

Rechtsgrundlage:

Hessisches Ausführungsgesetz zum Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 303), geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 1979 (GVBl. 1979 I S. 229)

§ 5

(1) **Die Kommission besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.** Der Vorsitzende muß die Befähigung zum Richteramt haben. Die Mitglieder der Kommission sind in ihrer Amtsführung unabhängig und weisungsfrei. **Sie werden vom Landtag nach den Grundsätzen der Verhältniswahl für die Dauer einer Wahlperiode berufen. Für jedes Mitglied der Kommission wird ein Vertreter bestellt.** Die Mitglieder der Kommission und ihre Stellvertreter bleiben nach Ablauf der Wahlperiode oder der Auflösung des Landtags bis zur Berufung einer neuen Kommission im Amt.

(2) Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Hauptausschusses bedarf.

<p><u>Zu wählen sind:</u> Drei Mitglieder der Kommission und drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Gewählt wird nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren (§ 9 Abs. 3 Satz 3 GOHLT).</p> <p>Der oder die Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben.</p> <p>Bei Ausscheiden eines ordentlichen Mitglieds rückt nicht seine Vertreterin oder sein Vertreter nach, sondern es ist ein ordentliches Mitglied nachzuwählen. Bei Ausscheiden eines stellvertretenden Mitglieds muss ebenfalls eine Nachwahl stattfinden.</p>

A. 8 **Parlamentarische Kontrollkommission nach § 20 des Gesetzes über das Landesamt für Verfassungsschutz (PKV)**

Rechtsgrundlage:

Gesetz über das Landesamt für Verfassungsschutz vom 19. Dezember 1990 (GVBl. I S. 753), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2002 (GVBl. I S. 82)

§ 20 [Parlamentarische Kontrolle]

(1) Die Landesregierung unterliegt hinsichtlich der Tätigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz der parlamentarischen Kontrolle. Sie wird von der Parlamentarischen Kontrollkommission ausgeübt.

(2) Die Parlamentarische Kontrollkommission besteht aus **fünf Mitgliedern, die zu Beginn jeder Wahlperiode vom Landtag aus seiner Mitte mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt werden**. Die Kontrollkommission wählt einen Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Scheidet ein Mitglied aus dem Landtag oder Fraktion aus, so verliert es die Mitgliedschaft in der Parlamentarischen Kontrollkommission. Für dieses Mitglied ist unverzüglich ein neues Mitglied zu wählen; das gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus der Kontrollkommission ausscheidet.

(4) Im übrigen bleiben die Rechte des Landtags unberührt.

<u>Zu wählen sind:</u>	Fünf Abgeordnete, die mit der Mehrheit der Mitglieder des Landtags gewählt werden (absolute Mehrheit).
-------------------------------	--

	Nach bisheriger parlamentarischer Übung wurden die Sitze unter den Fraktionen entsprechend der Mehrheitsverhältnisse verteilt (§ 50 Abs. 3 GOHLT).
--	---

A. 9 Artikel 13 Grundgesetz-Kommission**Rechtsgrundlage:**

Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung i.d.F. vom 31. März 1994 (GVBl. I S. 174, 284), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 577)

§ 15 [Datenerhebung durch Observation und Einsatz technischer Mittel]

(10) Die Landesregierung unterrichtet den Landtag jährlich über die nach Abs. 4 und Abs. 6 Satz 4 getroffenen Maßnahmen. Die Parlamentarische Kontrolle wird auf der Grundlage dieses Berichts **von einer Parlamentarischen Kontrollkommission ausgeübt. § 20 Abs. 2 bis 4, § 21 sowie § 22 Abs. 4 des Gesetzes über das Landesamt für Verfassungsschutz vom 19. Dezember 1990 (GVBl. I S. 753), geändert durch Gesetz vom 5. November 1998 (GVBl. I S. 421), gelten entsprechend.**

Gesetz über das Landesamt für Verfassungsschutz vom 19. Dezember 1990 (GVBl. I S. 753), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2002 (GVBl. I S. 82)

§ 20 [Parlamentarische Kontrolle]

(1) Die Landesregierung unterliegt hinsichtlich der Tätigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz der parlamentarischen Kontrolle. Sie wird von der Parlamentarischen Kontrollkommission ausgeübt.

(2) Die Parlamentarische Kontrollkommission besteht aus fünf Mitgliedern, die zu Beginn jeder Wahlperiode vom Landtag aus seiner Mitte mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt werden. Die Kontrollkommission wählt einen Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Scheidet ein Mitglied aus dem Landtag oder seiner Fraktion aus, so verliert es die Mitgliedschaft in der Parlamentarischen Kontrollkommission. Für dieses Mitglied ist unverzüglich ein neues Mitglied zu wählen; das gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus der Kontrollkommission ausscheidet.

Zu wählen sind: Fünf Abgeordnete, die mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt werden.

Durch den Verweis auf § 20 Abs. 2 des Gesetzes über das Landesamt für Verfassungsschutz gilt auch hier, dass die Sitze unter den Fraktionen entsprechend der **Mehrheitsverhältnisse** verteilt werden sollten (§ 50 Abs. 3 GOHLT).

A. 10 Hessische Datenschutzbeauftragte oder Hessischer Datenschutzbeauftragter

Rechtsgrundlage:

Hessisches Datenschutzgesetz i.d.F. vom 7. Januar 1999 (GVBl. I S. 98)

§ 21 [Rechtsstellung]

(1) **Der Landtag wählt auf Vorschlag der Landesregierung den Hessischen Datenschutzbeauftragten.**

(2) Der Präsident des Landtags verpflichtet den Hessischen Datenschutzbeauftragten vor dem Landtag, sein Amt gerecht zu verwalten und die Verfassung des Landes Hessen und das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland getreulich zu wahren.

(3) Der Hessische Datenschutzbeauftragte steht nach Maßgabe dieses Gesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Das Amt kann auch einem Beamten im Nebenamt, einem beurlaubten Beamten oder einem Ruhestandsbeamten übertragen werden.

(4) **Der Hessische Datenschutzbeauftragte wird für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Landtags gewählt; nach dem Ende der Wahlperiode bleibt er bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.** Vor Ablauf der Amtszeit kann er nur abberufen werden, wenn Tatsachen vorliegen, die bei einem Beamten die Entlassung aus dem Dienst rechtfertigen. Er kann jederzeit von seinem Amt zurücktreten. Er bestellt für den Fall seiner Verhinderung oder für den Fall seines vorzeitigen Ausscheidens aus dem Amt für die Zeit bis zur Wahl seines Nachfolgers einen Beschäftigten seiner Dienststelle zum Vertreter. Als Verhinderung gilt auch, wenn im Einzelfall in der Person des Hessischen Datenschutzbeauftragten Gründe vorliegen, die bei einem Richter zum Ausschluß von der Mitwirkung oder zur Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit führen können.

(5) Der Hessische Datenschutzbeauftragte kann an den Sitzungen des Landtags und seiner Ausschüsse nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Landtags teilnehmen und sich zu Fragen äußern, die für den Datenschutz von Bedeutung sind.

(6) Die Vergütung des Hessischen Datenschutzbeauftragten ist durch Vertrag zu regeln.

<u>Zu wählen ist:</u>	Die oder der Datenschutzbeauftragte auf Vorschlag der Landesregierung für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode.
------------------------------	---

A. 11 Kuratorium der Hessischen Landeszentrale für politische Bildung**Rechtsgrundlage:**

Satzung der Hessischen Landeszentrale für politische Bildung vom 30. Juli 1973 (Staatsanzeiger S. 1505) i.d.F. der Änderung vom 17. November 1975 (Staatsanzeiger S. 2154)

V.

Bei der Landeszentrale wird für jede Legislaturperiode des Landtags ein Kuratorium gebildet, **dem neun Abgeordnete angehören. Die Mitglieder des Kuratoriums und ihre Stellvertreter werden vom Landtag nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.**

<u>Zu wählen sind:</u>	Neun Abgeordnete als Mitglieder des Kuratoriums der Hessischen Landeszentrale für politische Bildung und neun Abgeordnete als stellvertretende Mitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl . Die Verteilung der Sitze findet entsprechend dem System Hare-Niemeyer statt (§ 9 Abs. 3 Satz 3 GOHLT).
	Bei Ausscheiden eines ordentlichen Mitglieds oder eines stellvertretenden Mitglieds findet eine Nachwahl statt.

A. 12. Landesjugendhilfeausschuss

Rechtsgrundlage:

Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts vom 26. Juni 1990 (BGBl. S. 1163), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1175)

Artikel 13 [Jugendhilfeausschuß, Landesjugendhilfeausschuß]

(1) Ein am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehender und nach § 14 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt zusammengesetzter Jugendwohlfahrtsausschuß gilt als Jugendhilfeausschuß, bis sich die erstmals nach dem Zeitpunkt gewählte Vertretungskörperschaft konstituiert hat.

(2) Ein am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehender und nach § 21 Abs. 3 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt zusammengesetzter Landesjugendwohlfahrtsausschuß gilt als Landesjugendhilfeausschuß, bis aufgrund landesrechtlicher Regelung ein neuer Landesjugendhilfeausschuß gebildet wird.

Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes i.d.F. vom 22. Januar 2001 (GVBl. I S. 122)

§ 8 [Landesjugendhilfeausschuss]

(1) Der Landesjugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit.....

(2) Die Amtszeit des Landesjugendhilfeausschusses entspricht der **Wahlperiode des Landtags**. Nach Ablauf der Wahlperiode des Landtags führt er die Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Landesjugendhilfeausschusses weiter. Für seine Zusammensetzung und die Wahl des vorsitzenden Mitglieds gilt **§ 6 Abs. 3 entsprechend**. Für die Bildung von Fachausschüssen gilt § 6 Abs. 6 entsprechend. Die Sitzungen des Landesjugendhilfeausschusses und seiner Fachausschüsse sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzwürdiger Gruppen entgegenstehen.

(3) Der Landesjugendhilfeausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 [Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses]

(1) Dem Landesjugendhilfeausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. **Sechs in der Jugendhilfe erfahrene Personen, die vom Landtag gewählt werden,**
2. zehn Personen zur Vertretung der im gesamten Bereich des Landes Hessen wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe,
3. je 2 Personen zur Vertretung des Hessischen Landkreistages und des Hessischen Städtetages sowie eine Person zur Vertretung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes,

4. **drei in der Jugendhilfe erfahrene Personen, die vom Landtag auf Vorschlag der obersten Landesjugendbehörde gewählt werden,**
5. **eine in der Jugendhilfe erfahrene Frau aus dem Bereich der Mädchenarbeit, die vom Landtag auf Vorschlag des für Frauenangelegenheiten zuständigen Ministeriums gewählt wird.**

§ 6 [Jugendhilfeausschuss]

(3) Dem Jugendhilfeausschuss gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an. **Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied vorzusehen.** Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Gebiet des örtlichen öffentlichen Trägers wohnen oder in diesem Gebiet Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen. Frauen und Männer sollen zu gleichen Anteilen berücksichtigt werden. Die stimmberechtigten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte das vorsitzende Mitglied.

Zu wählen sind:

- a) Sechs in der Jugendhilfe erfahrene Personen, **die vom Landtag gewählt werden** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1). Gewählt wird nach dem **System Hare-Niemeyer** (§ 9 Abs. 3 GOHLT).
- b) Drei in der Jugendhilfe erfahrene Personen, **die vom Landtag auf Vorschlag der obersten Landesjugendbehörde gewählt werden** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4)
- c) Eine in der Jugendhilfe erfahrene Frau aus dem Bereich der Mädchenarbeit, **die vom Landtag auf Vorschlag des für Frauenangelegenheiten zuständigen Ministeriums gewählt wird** (§ 9 Abs. 1 Nr. 5).

Nach § 8 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 6 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes ist für jedes Mitglied ein Stellvertreter vorzusehen.

(bisher: A. 13) **Vorstand des Hessischen Volkshochschulverbandes**

Die Wahl für dieses Gremium wird künftig entfallen.

Seit der letzten Änderung der Satzung des Hessischen Volkshochschulverbandes vom 22. März 2002 ist eine Entsendung von Vertretern des Hessischen Landtags für dieses Gremium nicht mehr vorgesehen.

A. 13 Landesschuldenausschuss**Rechtsgrundlage:**

Gesetz über Aufnahme und Verwaltung von Schulden des Landes Hessen vom 4. Juli 1949 (GVBl. S. 93)

§ 5

(1) Für die Überwachung der Verwaltung der Schulden des Landes wird ein Landesschuldenausschuß gebildet. **Er besteht aus drei Mitgliedern des Landtags und dem Präsidenten des Rechnungshofs des Landes Hessen.**

(2) **Die Mitglieder des Landtags werden von diesem auf die Dauer der Wahlperiode des Landtags gewählt.** Sie bleiben nach Ablauf ihrer Wahldauer bis zum Eintritt ihrer Nachfolger im Amt.

<u>Zu wählen sind:</u>	Drei Abgeordnete als Mitglieder des Landeschuldenausschusses. Sind mehrere Personen zu wählen, dann legen die Fraktionen Listen vor, die mindestens die doppelte Anzahl der zu Wählenden enthalten sollen. Listenverbindungen sind zulässig. Gewählt wird nach dem System Hare-Niemeyer (§ 9 Abs. 3 GOHLT). Scheidet ein Mitglied aus, so rückt das auf der Liste nachfolgende Mitglied nach. Innerhalb von 14 Tagen können die Fraktion oder die Fraktionen, die den Wahlvorschlag eingereicht haben, die Reihenfolge der Nachrückenden ändern (§ 9 Abs. 4 GOHLT).
-------------------------------	--

A. 14 Rundfunkrat

Rechtsgrundlage:

Gesetz über den Hessischen Rundfunk vom 2. Oktober 1948 (GVBl. S. 123, berichtigt S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I. S. 566)

1. Rundfunkrat

§ 5 [Mitglieder des Rundfunkrats]

(1) Der Rundfunkrat vertritt die Allgemeinheit auf dem Gebiete des Rundfunks. Seine Mitglieder sind nicht Vertreter einer Partei, einer Konfession, eines Standes oder einer Organisation; sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(2) Zum Rundfunkrat entsenden einen Vertreter:

1. die Landesregierung,
2. die Hochschulen des Landes,
3. die evangelischen Kirchen des Landes,
4. die katholische Kirche,
5. der Landesverband der jüdischen Gemeinden in Hessen,
6. die landesweiten Lehrerverbände im Wechsel,
7. die landesweiten Arbeitnehmervereinigungen,
8. der Vereinigung der Hessischen Unternehmerverbände,
9. der Hessische Volkshochschulverband,
10. der Landessportbund Hessen,
11. der Deutsche Beamtenbund,
12. der Landeselternbeirat,
13. der Hessische Bauernverband,
14. die Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Hessen,
15. der LandesFrauenRat Hessen,
16. der Landesmusikrat,
17. der Hessische Museumsverband
18. die Arbeitsgemeinschaft hessischer Industrie- und Handelskammern,
19. die Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern,
20. der Bund der Vertriebenen – Landesverband Hessen,
21. der Verband freier Berufe in Hessen,
22. die Liga der freien Wohlfahrtspflege in Hessen,
23. das Freie Deutsche Hochstift.

Ferner gehören dem Rundfunkrat an:

24. **fünf Abgeordnete des Landtags, die von diesem nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden.**

(3) In den Rundfunkrat darf nicht entsandt werden, wer

1. Mitglied eines Organs, Bediensteter oder ständiger freier Mitarbeiter einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt oder einer Landesmedienanstalt ist,
2. Anbieter eines Rundfunkprogrammes oder Betreiber einer Kabelanlage ist, zu ihnen in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht, von ihnen in sonstiger Weise abhängig oder an ihnen beteiligt ist.

(4) Die Reihenfolge der Lehrerverbände, die nach Abs. 2 Nr. 6 einen Vertreter entsenden, bestimmt sich nach der Zahl der von

ihnen vertretenen Mitglieder, beginnend mit der mitgliedstärksten Organisation.

(5) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung das Nähere über das in Abs. 2 und Abs. 4 vorgesehene Verfahren der Entsendung regeln.

§ 6 [Wahl der Mitglieder]

(1) Die Amtszeit des derzeitigen Rundfunkrates endet am 31. Dezember 2004. Ab dem 1. Januar 2005 beträgt die Amtszeit des Rundfunkrates vier Jahre. Für die Zeit vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2004 gilt folgende Übergangsregelung:

- a) Die Amtszeit der derzeitigen Mitglieder des Rundfunkrates gilt fort. Die in § 5 Abs. 2 Nr. 10 bis 22 genannten Organisationen entsenden zum 1. Januar 2001 einen Vertreter in den Rundfunkrat.
- b) Die Amtszeit des Vertreters der Hochschule für Musik und darstellende Kunst, des Vertreters der Universitäten und des Vertreters der Lehrervereinigungen endet am 31. Dezember 2000. Die Hochschulen des Landes und der mitgliedstärkste landesweite Lehrerverband entsenden zum 1. Januar 2001 einen Vertreter in den Rundfunkrat,
- c) Die Amtszeit des Vertreters der Arbeitnehmervereinigungen, des Vertreters der für das Land zuständigen katholischen Bischöfe und des Vertreters der Vorstände der jüdischen Kultusgemeinden endet am 31. Dezember 2002. Für sie werden von den in § 5 Abs. 2 Nr. 4, 5 und 7 genannten Organisationen Nachfolger für den Rest der Amtszeit entsandt.
- d) Die Amtszeit des hinzugewählten weiblichen Mitgliedes des Rundfunkrates endet am 31. Dezember 2004.

(2) Mit dem Ausscheiden aus der entsendeten Organisation scheidet das Mitglied aus dem Rundfunkrat aus. Scheidet ein Mitglied aus dem Rundfunkrat aus, ist nach den für die Berufung des ausgeschiedenen Mitglieds geltenden Regelungen ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit zu entsenden.

(3) Die Vertreter des Hessischen Landtags werden für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Sie üben ihr Amt aus, bis neue Mitglieder gewählt sind.

<p><u>Zu wählen sind:</u> Fünf Abgeordnete als Mitglieder des Rundfunkrats nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.</p> <p>Sind mehrere Personen zu wählen, dann legen die Fraktionen Listen vor, die mindestens die doppelte Anzahl der zu Wählenden enthalten sollen.</p> <p>Listenverbindungen sind zulässig. Gewählt wird nach dem System Hare-Niemeyer (§ 9 Abs. 3 GOHLT).</p> <p>Scheidet ein Mitglied aus, so rückt das auf der Liste nachfolgende Mitglied nach. Innerhalb von 14 Tagen können die Fraktion oder die Fraktionen, die den Wahlvorschlag eingereicht haben, die Reihenfolge der Nachrückenden ändern (§ 9 Abs. 4 GOHLT).</p>
--

**A. 15.1 Verwaltungsausschuss und Theaterbeirat beim Staatstheater Darmstadt
bis**

A. 15.2

Rechtsgrundlage:

Vertrag zwischen dem Land Hessen und der Stadt Darmstadt über den Betrieb des Landestheaters Darmstadt vom 9./24. November 1971 (nicht veröffentlicht)

§ 4 [Verwaltungsausschuß]

(3) Der Verwaltungsausschuß besteht aus zehn Mitgliedern. Davon werden je eines vom Hessischen Kultusminister und vom Hessischen Minister der Finanzen, zwei vom Magistrat der Stadt Darmstadt berufen. **Hierzu treten drei vom Hessischen Landtag und von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer ihrer Legislaturperiode zu berufenden Mitglieder. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen.**

§ 5 [Theaterbeirat]

(2) Der Theaterbeirat besteht aus 15 Mitgliedern. Sechs Mitglieder beruft der Hessische Kultusminister, davon je eines auf Vorschlag der Kreisausschüsse der Landkreise Bergstraße, Darmstadt, Dieburg, Erbach und Groß-Gerau. Fünf Mitglieder beruft die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Darmstadt, **zwei der Hessische Landtag** und zwei der Magistrat der Stadt Darmstadt. **Für jedes Mitglied des Theaterbeirates ist ein Stellvertreter zu berufen.**

(4) **Mitglieder des Theaterbeirates können nicht gleichzeitig dem Verwaltungsausschuss angehören.**

<p><u>Zu wählen sind:</u> Drei Mitglieder und drei stellvertretende Mitglieder für den Verwaltungsausschuss des Staatstheaters Darmstadt.</p> <p>Zwei Mitglieder und zwei stellvertretende Mitglieder für den Theaterbeirat des Staatstheaters Darmstadt.</p> <p>Gewählt wird nach dem System Hare-Niemeyer (§ 9 Abs. 3 Satz 3 GOHLT).</p> <p>Bei Ausscheiden eines ordentlichen Mitglieds sowie eines stellvertretenden Mitglieds findet eine Nachwahl statt.</p>
--

A. 16.1 Verwaltungsausschuss und Theaterbeirat beim Staatstheater Kassel
bis

A. 16.2

Rechtsgrundlage:

Theatervertrag Kassel vom 30. November 1959 (nicht veröffentlicht), geändert laut Schreiben des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 27. November 1995

§ 4

(3) Der Verwaltungsausschuß besteht aus 8 Mitgliedern und acht Stellvertretern, davon werden zwei vom Land und je drei von der Stadt benannt. **Hinzu treten je drei vom Landtag zu benennende Abgeordnete.**

§ 5

(2) Der Theaterbeirat besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und weiteren 21 Mitgliedern.**Zwei Mitglieder sind Abgeordnete des Hessischen Landtags, die von diesem benannt werden.**

(4) Mitglieder des Theaterbeirats können nicht gleichzeitig dem Verwaltungsausschuß angehören.

<p><u>Zu wählen sind:</u></p>	<p>Drei Abgeordnete als Mitglieder und drei Abgeordnete als stellvertretende Mitglieder für den Verwaltungsausschuss beim Staatstheater Kassel.</p> <p>Zwei Abgeordnete als Mitglieder und zwei Abgeordnete als stellvertretende Mitglieder für den Theaterbeirat beim Staatstheater Kassel.</p> <p>Gewählt wird nach dem System Hare-Niemeyer (§ 9 Abs. 3 Satz 3 GOHLT).</p> <p>Bei Ausscheiden eines ordentlichen Mitglieds sowie eines stellvertretenden Mitglieds findet eine Nachwahl statt.</p>
--------------------------------------	--

A. 17.1 Verwaltungsausschuss Staatstheater Wiesbaden**bis****A. 17.2****Rechtsgrundlage:**

Theatervertrag Wiesbaden vom 26. Juli 1963 (nicht veröffentlicht)

§ 4

(2) Der Verwaltungsausschuß des Staatstheaters Wiesbaden besteht aus zehn Mitgliedern und zehn Stellvertretern. ... Von den übrigen sechs Mitgliedern und sechs Stellvertretern bestellen der Hessische Landtag und die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wiesbaden **je drei aus ihrer Mitte für die Dauer der jeweiligen Legislaturperiode.**

§ 5

(2) Der Theaterbeirat besteht aus 14 Mitgliedern und ihren Stellvertretern, die je zur Hälfte vom Land und von der Stadt auf die Dauer von vier Spieljahren berufen werden.

(5) Mitglieder des Theaterbeirats können nicht gleichzeitig dem Verwaltungsausschuß angehören.
Zwei der dem Land zustehenden Sitze im Theaterbeirat werden durch Abgeordnete besetzt.

<u>Zu wählen sind:</u>	Drei Abgeordnete als Mitglieder und drei Abgeordnete als stellvertretende Mitglieder für den Verwaltungsausschuss beim Staatstheater Wiesbaden. Zwei Abgeordnete als Mitglieder und zwei Abgeordnete als stellvertretende Mitglieder für den Theaterbeirat beim Staatstheater Wiesbaden. Gewählt wird nach dem System Hare-Niemeyer (§ 9 Abs. 3 Satz 3 GOHLT). Bei Ausscheiden eines ordentlichen Mitglieds sowie eines stellvertretenden Mitglieds findet eine Nachwahl statt.
-------------------------------	---

B. Benennungen**B. 1 Hessischer Landesdenkmalrat****Rechtsgrundlage:**

Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz) in der Fassung vom 5. September 1986 (GVBl I S. 270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 434, 439)

§ 5 [Denkmalrat]

(1) Der Kultusminister bildet zu seiner Beratung einen Denkmalrat.

(2) Dem Denkmalrat sollen je ein Vertreter der mit Denkmalpflege und Denkmalschutz befaßten Fachgebiete wie Kunstgeschichte, Vorgeschichte, Architektur, Städtebau, Geschichte, Volkskunde und bildende Künste, des Hessischen Museumsverbandes, des Hessischen Landesamtes für geschichtliche Landeskunde, der staatlichen Hochbauverwaltung, der evangelischen und katholischen Kirche, der kommunalen Spitzenverbände und des Haus- und Grundbesitzervereins angehören, die qualifizierte Kenntnisse der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes besitzen.

(3) **Die im Hessischen Landtag vertretenen politischen Parteien entsenden je einen Vertreter mit beratender Stimme.**

(4) Vertreter der für Denkmalschutz, Umweltschutz, Landschaftspflege, Naturschutz und Raumordnung zuständigen oberen Landesbehörden sollen zu den Sitzungen des Denkmalrates eingeladen werden.

(5) Das Nähere bestimmt die Satzung des Denkmalrates, die der Minister für Wissenschaft und Kunst erläßt.

Zu benennen sind: Je eine Vertreterin oder ein Vertreter der im Landtag vertretenen politischen Parteien als Mitglied im Denkmalrat mit beratender Stimme.

Nach § 2 Abs. 4 der Satzung des Hessischen Landesdenkmalrates wird bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds ein neues Mitglied entsandt.

Die Berufung erfolgt für die Dauer einer Legislaturperiode des Hessischen Landtages. Endet die Legislaturperiode, setzt der Hessische Landesdenkmalrat bis zur Berufung eines Nachfolgers seine Tätigkeit fort (§ 2 Abs. 5 der Satzung).

**B. 2 Beirat für die Burgen und Schlösser
des Landes Hessen****Rechtsgrundlage:**

Betriebssatzung der "Burgen und Schlösser des Landes Hessen (Gaststätten und Hotels)" vom 24.2.1990 (Staatsanzeiger S.546)

§ 6 [Beirat]

(5) Dem Beirat sollen u. a. angehören:

- der Vorsitzende des Haushaltsausschusses des Hessischen Landtags
- je ein Abgeordneter der im Landtag vertretenen Fraktionen für die Dauer der Legislaturperiode

Zu benennen sind: Die oder der Vorsitzende des Haushaltsausschusses sowie je ein Mitglied der im Landtag vertretenen Fraktionen für die Dauer der Legislaturperiode.

B. 3 Kuratorium zur Förderung der Entwicklung und des Ausbaus der Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein

Rechtsgrundlage:

Gesetz zu dem Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Land Rheinland-Pfalz über die Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein vom 17. Dezember 2002 (GVBl. I S. 810)

Artikel 8 [Kuratorium]

(1) Zur Förderung der Entwicklung und des Ausbaus der Forschungsanstalt wird ein Kuratorium gebildet. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere die Beratung über

1. das Forschungsprogramm,
2. den Jahresbericht,
3. die Satzung der Forschungsanstalt und ihre Änderungen.

Das Kuratorium kann Empfehlungen zu grundsätzlichen Angelegenheiten der Forschungsanstalt, insbesondere zur Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsvoranschlages und zu langfristigen Investitionsprogrammen geben.

(2) Dem Kuratorium gehören an:

...

8. **die beiden Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses für Landwirtschaft und Forsten und des Ausschusses für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten der Landtage der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz.**

...

<p><u>Zu benennen sind:</u> Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten (ULA -Name des Ausschusses kann sich in der 16. Wahlperiode ändern).</p>

B. 4 Bäderbeirat**Rechtsgrundlage**

Betriebssatzung der Hessischen Staatsbäder vom 13.9.1996 (Staatsanzeiger S. 3276)

§ 7 [Beirat]

(1) Der Betrieb hat einen Beirat.

(2) Der Beirat berät die Hessische Ministerin / den Hessischen Minister der Finanzen bei geschäftspolitischen Entscheidungen.

(3) Die Hessische Ministerin der Finanzen oder der Hessische Minister der Finanzen führt den Vorsitz im Beirat. Sie oder er ruft den Beirat bei Bedarf ein.

(4) Die Mitglieder des Beirats werden von der Hessischen Ministerin oder vom Hessischen Minister der Finanzen berufen; **Mitglieder des Hessischen Landtags werden vom Landtag entsandt.**

(5) Dem Beirat gehören an

- als stellvertretende Vorsitzende oder als stellvertretender Vorsitzender die Staatssekretärin oder der Staatssekretär im Hessischen Ministerium der Finanzen;

- **die oder der Vorsitzende des Haushaltsausschusses des Landtags;**

- **je eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter der im Landtag vertretenen Fraktionen für die Dauer der Legislaturperiode;**

- zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Landesversicherungsanstalt Hessen;

- die zuständigen Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter für den Betrieb, die Staatsbauverwaltung, den Fremdenverkehr und die Gesundheit in den jeweiligen Ministerien; diese können sich vertreten lassen;

- zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Bezirkspersonalrats des Betriebes.

(6) Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich.

<u>Zu benennen sind:</u> Die oder der stellvertretende Vorsitzende des Haushaltsausschusses des Landtags sowie je ein Mitglied der im Landtag vertretenen Fraktionen für die Dauer der Legislaturperiode.
--

B. 5 Beirat „Haus der Heimat“**Rechtsgrundlage**

Geschäftsordnung des Beirates "Haus der Heimat", Wiesbaden, Friedrichstraße 35, vom 11. Mai 1970 (nicht veröffentlicht)

§ 2

Dem Beirat gehören an:

- a) **je ein Vertreter der in den hessischen Landtag gewählten politischen Parteien**

...

§ 3

Den Vorsitz im Beirat führt der Hessische Sozialminister oder ein von ihm benannter Vertreter. Die Beiratsmitglieder zu a) - f) und **für jedes Mitglied ein Stellvertreter** werden auf Vorschlag der Landtagsfraktionen der politischen Parteien bzw. der in § 2 genannten Organisationen vom Hessischen Sozialminister berufen.

<u>Zu benennen sind:</u> Je ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied der im Landtag vertretenen Fraktionen.

B. 6 Beirat "Freilichtmuseum Hessenpark"**Rechtsgrundlage**

Gesellschaftsvertrag vom 30.11.1989 (Staatsanzeiger 1990 S. 545)

§ 13 [Beirat]

(1) Dem Hessischen Minister der Finanzen bleibt vorbehalten, einen Beirat zu bilden und seine Mitglieder zu berufen.

(2) Der Beirat berät den Hessischen Minister der Finanzen in allen auf die Tagesordnung gesetzten Angelegenheiten.

Zu benennen ist: Je ein Mitglied der im Landtag vertretenen Fraktionen.

Die jeweiligen Minister der Finanzen haben in der Vergangenheit diesen Beirat stets gebildet. Diesem gehörte je ein Mitglied der im Landtag vertretenen Fraktionen an.

B. 7 Landessportkonferenz*(vormals B 10)***Rechtsgrundlage:**

Geschäftsordnung der Landessportkonferenz Hessen vom 26. November 1992 (nicht veröffentlicht)

§ 2 Mitglieder**Der Landessportkonferenz gehören an:****1. Staat und Politik****Landtagsfraktionen 4****Im Landtag vertretene
politische Parteien 4**

Zu benennen sind: Je ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied der im Landtag vertretenen Fraktionen.

Durch Absprache mit dem Vorstand sind auch Stellvertreter zu benennen.

(bisher: B. 8) **Ernährungswirtschaftlicher Beirat beim Hessischen Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz**

Dieses Gremium ist zwar noch existent, nach Auskunft des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten (MUL) tritt es jedoch nur zusammen, wenn aktuelle Themen, wie z. B. die BSE-Krise 2001, besprochen werden müssen. **Da die Einladung dann direkt vom MUL an die ernährungswirtschaftlichen Sprecher der Fraktionen im Hessischen Landtag geht, bedarf es keiner Aufführung in den Gremien des Hessischen Landtags mehr.**

B. 8 Beirat Deutsche Gesellschaft für Ernährung (DGE) – Sektion Hessen

(vormals B 11)

Rechtsgrundlage:

Geschäftsordnung der Sektion Hessen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung in der Fassung vom 19.04.1999

§ 1 Organisation und Aufgaben

...

2. Zur Wahrnehmung der Aufgaben der Sektion wird ein Beirat gebildet und ein (eine) Sektionsleiter(in) sowie dessen (deren) Stellvertreter(in) gewählt. ...

§ 2 Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus dem (der) Sektionsleiter(in), dessen (deren) Stellvertreter(in) und aus je einem Vertreter der in der Anlage aufgeführten Ministerien, Behörden, Verbände und Institutionen.

...

4. Die Amtszeit der Beiratsmitglieder entspricht der Legislaturperiode.

ANLAGE

Der Beirat besteht aus dem (der) Sektionsleiter(in), dessen (deren) Stellvertreter(in) und aus je einem Vertreter folgender Ministerien, Behörden, Verbände und Institutionen:

- Arbeitsgemeinschaft Ernährungsindustrie Hessen
- Bäckerinnungsverband Hessen
- Deutsche Gesellschaft für Ernährung e.V.
- Deutscher Hausfrauenbund
- **Fraktionen der im hessischen Landtag vertretenen Parteien**
- ...

Zu benennen sind: Je ein Mitglied der im Landtag vertretenen Fraktionen.

B. 9 Verwaltungsrat Verbraucher-Zentrale Hessen (VZH) e.V.

(vormals B 12)

Rechtsgrundlage:

Satzung der Verbraucher-Zentrale Hessen e.V. vom 19. Dezember 1997 (nicht veröffentlicht)

§ 10 Verwaltungsrat

...

(7) **Die im Hessischen Landtag vertretenen Fraktionen** sowie die mit Verbraucherfragen befassten Hessischen Ministerien und die Vertreter der hessischen kommunalen Spitzenverbände **sind zu den Sitzungen des Verwaltungsrates einzuladen und haben das Vortragsrecht.**

...

Zu benennen sind: Je ein Mitglied der im Landtag vertretenen Fraktionen.

B. 10 Hessischer Energierat*(vormals B 7)***Rechtsgrundlage:**

Teilplan "Hessen 80" Energieversorgung -
Kabinettsbeschluss vom 28. Juli 1970 S. 50 Kap. X Ziff. 3

3. Die Hessische Landesregierung beruft zu ihrer Beratung in allen energiepolitischen Fragen einen Hessischen Energierat. Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik wird beauftragt, die erforderlichen Schritte einzuleiten, damit der Hessische Energierat alsbald seine Arbeit aufnehmen kann.

Vorsitze und Geschäftsführung liegen beim Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik, der auch die Geschäftsordnung erläßt.

Zu benennen waren: Je ein Mitglied der im Landtag vertretenen Fraktionen für den Energierat und seine Ausschüsse Elektrizität und Gas.

Dieses Gremium tagte bis 1979 und ist nicht mehr einberufen worden.

Sollte es durch die Landesregierung neu belebt werden, wird durch sie entsprechende Benennung erbeten.

B. 11 Verbraucherbeirat beim Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

(vormals B 9)

Rechtsgrundlage:

Satzung des Verbraucherbeirats beim Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik vom 1. August 1973 (nicht veröffentlicht)

§ 3 Mitgliedschaft

(3) Die Mitglieder des Beirats sollen über besondere verbraucherpolitische Erfahrungen und Kenntnisse verfügen.

(2) Die Mitglieder sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.

§ 4 Berufung der Mitglieder

(1) Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik beruft die Mitglieder des Beirats.

(2) Für die Mitglieder können stellvertretende Mitglieder berufen werden.

§ 5 Dauer der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Beirats werden für vier Jahre in den Beirat berufen. Wiederberufungen sind zulässig.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, durch Erklärung gegenüber dem Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik auf ihre Mitgliedschaft zu verzichten.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik nach Anhörung des Beirats feststellt, daß bei einem Mitglied ein wichtiger, in seiner Person liegender Grund gegeben ist, der das Ausscheiden rechtfertigt.

(4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so kann ein neues Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft des ausgeschiedenen Mitglieds berufen werden. Im Falle einer nur vorübergehenden Verhinderung wird das Mitglied durch seinen Stellvertreter vertreten.

Zu benennen waren: Je ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied der im Landtag vertretenen Fraktionen.

Nach Auskunft des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung ist das Gremium zwar noch existent, es ist aber seit geraumer Zeit nicht mehr einberufen worden. **Eine Benennung braucht deshalb erst zu erfolgen, wenn Mitteilung durch das Ministerium ergangen ist.**

B. 12 Härtefallkommission**Rechtsgrundlage:**

Verordnung zur Einrichtung einer Härtefallkommission nach § 23a des Aufenthaltsgesetzes vom 22. Februar 2005

§ 1 Einrichtung einer Härtefallkommission

(2) Die Ministerin oder der Minister des Innern und für Sport beruft auf Vorschlag des Landtages **bis zu 19 Abgeordnete des Hessischen Landtages für die Dauer der Legislaturperiode als Mitglieder** der Härtefallkommission und **für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.**

§ 2 Vorsitz, Geschäftsordnung

(1) Die Härtefallkommission bestellt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder eine Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung. Die konstituierte Sitzung beruft die Ministerin oder der Minister des Innern und für Sport ein.

<u>Zu berufen sind:</u>	Bis zu 19 Abgeordnete des Hessischen Landtages für die Dauer der Legislaturperiode als Mitglied und für jedes weitere Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter.
--------------------------------	---

B. 13 Landesbetriebskommission für den Landesbetrieb „Hessen-Forst“

(vormals C. 9)

Rechtsgrundlage:

Auszug aus der Satzung des Landesbetriebes Hessen-Forst in der Neufassung vom 10. September 2002

§ 6 Landesbetriebskommission

- (3) Die Landesbetriebskommission setzt sich zusammen aus
- der/dem Ressortminister/in (Vorsitz),
 - **je einer/em Abgeordneten der Fraktionen des Hessischen Landtags,**
 - je einem Vertreter des Fach- und Finanzressorts,
 - einem Vertreter des Personals (auf Vorschlag des Gesamtpersonals des Landesbetriebes)
 - bis zu insgesamt 4 weiteren Persönlichkeiten insbesondere aus der Wirtschaft, dem Umweltbereich, dem Kommunal- und dem Kleinprivatwald oder der Wissenschaft.

(4) Die Mitglieder der Landesbetriebskommission werden **im Einvernehmen** mit dem Finanzministerium bzw. dem **Präsidenten des Hessischen Landtages durch das Fachministerium für die Dauer einer Legislaturperiode berufen.**

...

<u>Zu berufen sind:</u>	Je eine Vertreterin oder ein Vertreter der im Landtag vertretenen Fraktionen als Mitglied der Landesbetriebskommission für den Landesbetrieb „Hessen-Forst“ für die Dauer einer Legislaturperiode.
--------------------------------	--

- C. Sonstige Wahlen und Benennungen (ohne Bindung an die Wahlperiode)**
- C. 1 Staatsgerichtshof**
- C. 1.1 Präsidentin oder Präsident und Vizepräsidentin oder Vizepräsident**
- C. 1.2 Richterliche Mitglieder des Staatsgerichtshofs (durch den vom Landtag gewählten Wahlausschuss)**

Rechtsgrundlagen:

Artikel 130 der Hessischen Verfassung

Rechtsgrundlagen:

Artikel 130 [Zusammensetzung, Wahl StGH]

(1) Der Staatsgerichtshof besteht aus 11 Mitgliedern, und zwar fünf Richtern und sechs vom Landtag nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählten Mitgliedern, die nicht dem Landtag angehören dürfen. Bei ihm wird ein öffentlicher Kläger bestellt.

(2) Die Richter werden vom Landtag auf Zeit gewählt, die übrigen Mitglieder zu Beginn jeder neuen Wahlperiode bis zur Wahl durch den neuen Landtag.

(3) Wiederwahl ist zulässig.

(4) Das Nähere über die Bildung des Staatsgerichtshofs, das Verfahren vor ihm, sowie über die Vollstreckung seiner Entscheidung bestimmt das Gesetz.

Gesetz über den Staatsgerichtshof in der Fassung vom 19. Januar 2001 (GVBl. I S. 78), geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2002 (GVBl. I S. 602)

Die Verfassung des Staatsgerichtshofs

§ 1 [Verfassungsorgan, Sitz]

(1) Der Staatsgerichtshof ist ein Verfassungsorgan des Landes Hessen.

(2) Er hat seinen Sitz in Wiesbaden.

§ 2 [Richterwahl]

(1) Die fünf Mitglieder, die Richterinnen oder Richter sein müssen, werden vom Landtag auf sieben Jahre gewählt. Die Neuwahl und die Vereidigung sollen rechtzeitig vor dem Ablauf der Amtszeit vorgenommen werden. Kommen diese nicht rechtzeitig zustande, so verlängert sich die Amtszeit bis zur Neuwahl und Vereidigung.

(2) Die sechs übrigen Mitglieder sollen spätestens am 60. Tag, nachdem der Landtag zum ersten Mal zusammengetreten ist (Art. 83 der Verfassung des Landes Hessen), gewählt werden. Der Tag dieser Wahl soll möglichst schon in der zweiten

Sitzung des Landtags von dessen Präsidentin oder Präsidenten bestimmt werden.

(3) Diese Wahlen sind geheim.

§ 3 [Wählbarkeit zum Richter]

(1) Als Mitglied kann nur gewählt werden, wer das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet hat, zum Landtag wählbar ist und sich für den Fall seiner Wahl schriftlich bereit erklärt hat, das Amt anzunehmen. Die Mitglieder nach § 2 Abs. 1 Satz 1 müssen Richterinnen oder Richter auf Lebenszeit im Landesdienst sein. Auch die Mitglieder nach § 2 Abs. 2 Satz 1 sollen im öffentlichen Leben erfahrene Personen des allgemeinen Vertrauens und für das Amt eines Mitgliedes des Staatsgerichtshofes besonders geeignet sein.

(2) Nicht wählbar sind die Mitglieder des Landtags, des Deutschen Bundestags, des Europäischen Parlaments, einer Landesregierung, der Bundesregierung und kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte sowie Personen, die nach § 57 des Hessischen Beamtengesetzes in der jeweils geltenden Fassung jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können.

§ 4 [Stellvertretende Richter]

(1) Für jedes ständige Mitglied nach § 2 Abs. 1 Satz 1 werden ein erstes und ein zweites stellvertretendes Mitglied gewählt. Diese vertreten das Mitglied, wenn es zeitweilig verhindert ist, sein Amt auszuüben; sie treten für den Rest der Amtszeit an die Stelle des Mitglieds, wenn es vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet. Das zweite stellvertretende Mitglied ist für den Fall berufen, dass das erste verhindert ist; es wird erstes stellvertretendes Mitglied, wenn dieses an die Stelle des Mitglieds getreten oder ausgeschieden ist.

(2) Sind in einem Verfahren von besonderer Dringlichkeit oder dauerhaft außer einem Mitglied auch dessen sämtliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter verhindert, so wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter durch Losverfahren aus der Gesamtheit der ersten, hilfsweise der weiteren stellvertretenden Mitglieder der ständigen Mitglieder nach § 2 Abs. 1 Satz 1 bestimmt.

(3) Für die ständigen Mitglieder nach § 2 Abs. 2 Satz 1 sind die stellvertretenden Mitglieder der Reihenfolge nach aus den nicht als ständige Mitglieder gewählten Personen derjenigen Vorschlagsliste zu entnehmen, aus der das verhinderte oder zu ersetzende Mitglied gewählt worden war. Scheidet eine Person aus, rücken die folgenden nach. Dies gilt auch, wenn ein Mitglied nach § 2 Abs. 2 Satz 1 zu einem Mitglied nach § 2 Abs. 1 Satz 1 gewählt worden ist.

(4) Die für die ständigen Mitglieder geltenden Vorschriften gelten auch für die stellvertretenden Mitglieder.

§ 5 [Wahlvorschlag für berufsrichterliche Mitglieder, Wahlausschuss]

(1) Die Mitglieder nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und die stellvertretenden Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Satz 1 werden aus einer von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags aufzustellenden Vorschlagsliste gewählt. In die Liste werden die Namen der Richterinnen oder Richter aufgenommen, die nach § 3 wählbar sind und von dem Landtag, einer Fraktion des Landtags, der Landesregierung oder den Präsidentinnen oder Präsidenten der obersten Landesgerichte benannt werden.

(2) Die Wahl wird durch einen vom Landtag aus seiner Mitte gewählten Wahlausschuss vollzogen. Dieser besteht aus acht Abgeordneten.

(3) Der Wahlausschuss wird aus Listen gewählt, die dem Landtag von seinen Fraktionen vorgelegt werden.

(4) Die Zahl der Abgeordneten, die jeder Liste zu entnehmen sind, wird entsprechend dem in § 10 Abs. 3 des Landtagswahlgesetzes in der Fassung vom 19. Februar 1990 (GVBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 2), beschriebenen Verfahren ermittelt. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags zu ziehende Los.

(5) Die Mitglieder des Wahlausschusses sind in der Reihenfolge gewählt, in der ihre Namen in den Vorschlagslisten verzeichnet sind.

(6) Scheidet ein Mitglied des Wahlausschusses aus dem Landtag aus oder ist es verhindert, dann tritt das auf der Liste, aus der es gewählt ist, unmittelbar folgende Mitglied des Landtags an seine Stelle. Ist eine Liste erschöpft, so ist der gesamte Wahlausschuss neu zu wählen; das gleiche gilt, wenn inzwischen ein neuer Landtag gewählt worden ist.

(7) Jedes Mitglied nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und jedes stellvertretende Mitglied wird von dem Wahlausschuss in einem besonderen Wahlgang gewählt. Zu jeder Wahl bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln. Die Präsidentin oder der Präsident des Landtags leitet die Wahl.

§ 6 [Wahlvorschlag für nicht berufsrichterliche Mitglieder]

(1) Die Vorschläge zur Wahl der sechs übrigen Mitglieder sind in Listen vorzulegen. In jeder Liste müssen die Namen und Anschriften von mindestens zehn wählbaren Personen verzeichnet sein. Das Recht, Listen vorzulegen, steht jeder Fraktion des Landtags zu. Die Listen sind spätestens am dreißigsten Tag vor dem Wahltag bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags einzureichen und den Abgeordneten spätestens am einundzwanzigsten Tag vor der Wahl bekannt zu geben.

(2) Die Mitglieder, die aus jeder Liste zu entnehmen sind, werden in entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 4 gewählt.

(3) Die Mitglieder sind in der Reihenfolge gewählt, in der ihre Namen in den Listen verzeichnet sind.

(4) Die übrigen in den Listen verzeichneten Personen sind stellvertretende Mitglieder in der Reihenfolge der Listen.

(5) Niemand kann gleichzeitig Mitglied und stellvertretendes Mitglied, gleichzeitig Mitglied nach § 2 Abs. 1 und nach § 2 Abs. 2 oder gleichzeitig stellvertretendes Mitglied nach § 4 Abs. 1 und nach § 4 Abs. 3 sein. Ist jemand sowohl aus einer Vorschlagsliste nach § 5 als auch aus einer Liste nach § 6 gewählt worden, so setzt die Wirksamkeit der Wahl den Verzicht auf eines der beiden Ämter voraus. Der Verzicht kann nur innerhalb eines Monats nach entsprechender Aufforderung durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtags erklärt werden.

§ 7 [Nachwahl für ausgeschiedene Mitglieder]

(1) Für jedes ständige Mitglied, das ausscheidet und nicht nach der Vorschrift des § 4 ersetzt wird, ist für den Rest seiner Amtszeit eine Nachwahl vorzunehmen.

(2) Ist ein Mitglied nach § 2 Abs. 1 Satz 1 ausgeschieden und wird es durch das erste stellvertretende Mitglied ersetzt, ist ein zweites stellvertretendes Mitglied nachzuwählen. Entsprechendes gilt, wenn eines der stellvertretenden Mitglieder ausgeschieden ist.

(3) Die Nachwahl der Mitglieder nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und der stellvertretenden Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Satz 1 wird aus der nach § 5 Abs. 1 aufgestellten Liste, die noch ergänzt werden kann, nach den Vorschriften des § 5 Abs. 2 und 7 vollzogen.

(4) Ist eine Liste, aus der Mitglieder nach § 2 Abs. 2 Satz 1 gewählt worden sind, erschöpft, erfolgt eine Nachwahl. Eine Liste gilt als erschöpft, wenn wegen Ersetzung von Mitgliedern nach § 4 Abs. 2 oder wegen Ausscheidens weniger als zwei Personen als stellvertretende Mitglieder verbleiben. Die Fraktion, deren Liste erschöpft ist, legt einen Wahlvorschlag vor, der die Namen und Anschriften von mindestens sechs wählbaren Personen enthalten soll. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags zu ziehende Los.

§ 8 [Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten]

(1) Die Präsidentin oder der Präsident des Staatsgerichtshofes wird vom Landtag auf die Dauer der Amtszeit als Mitglied aus der Gesamtheit aller ständigen Mitglieder gewählt; die Befähigung zum Richteramt ist Voraussetzung für dieses Amt. Zu der Wahl bedarf es der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Landtags. Ergibt sich im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. Erbringt auch dieser nicht die erforderliche Mehrheit, so entscheidet die Stichwahl zwischen den Mitgliedern, die im zweiten Wahlgang die beiden höchsten Stimmenzahlen auf sich vereinigt haben. Werden in einem Wahlgang nur für ein Mitglied Stimmen abgegeben, so gilt es ohne weiteres Verfahren als gewählt.

(2) Scheidet die Präsidentin oder der Präsident aus dem Amt aus, so soll die Neuwahl vom Landtag binnen 30 Tagen vorgenommen werden. Wiederwahl ist zulässig. Ist das Präsidentenamt nicht besetzt oder ist die Präsidentin oder der Präsident an seiner Wahrnehmung verhindert, wird es von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten ausgeübt. An deren oder dessen Stelle tritt für den Fall der Verhinderung das zum Richteramt befähigte Mitglied, das dem Staatsgerichtshof auch unter Berücksichtigung früherer Amtszeiten als ständiges Mitglied am längsten angehört, bei gleicher Dauer der Mitgliedschaft das Mitglied mit höherem Lebensalter.

(3) Für die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten gelten Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 entsprechend. Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident nimmt die Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten in allen Präsidialgeschäften wahr. Bei ihrer oder seiner Verhinderung gilt Abs. 2 Satz 4.

(4) Als Mitglied des Staatsgerichtshofes wird die Präsidentin oder der Präsident nach der Vorschrift des § 4 vertreten und im Falle des Ausscheidens ersetzt.

§ 9 [Vereidigung]

(1) Die Präsidentin oder der Präsident des Staatsgerichtshofes wird von der Landtagspräsidentin oder dem Landtagspräsidenten vereidigt. Gleiches gilt für die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten. Die übrigen Mitglieder werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Staatsgerichtshofes vereidigt. Der Eid lautet: "Ich schwöre, dass ich gerecht richten und die Verfassung getreulich wahren will." Die Schwörenden können eine religiöse Beteuerung hinzufügen.

(2) Der Eid ist nach der Wahl vor dem Landtag zu leisten. Die stellvertretenden Mitglieder werden jeweils vor ihrer ersten Amtsausübung in der Sitzung des Staatsgerichtshofes vereidigt. Ein Mitglied des Staatsgerichtshofes kann sein Amt erst ausüben, wenn es vereidigt ist.

(3) Ist ein Mitglied des Staatsgerichtshofes wiedergewählt worden, so wird die Vereidigung durch den Hinweis ersetzt, dass der früher geleistete Eid auch für die neue Amtszeit bindet. Das gleiche gilt, wenn ein stellvertretendes Mitglied, das nach Abs. 2 Satz 2 vereidigt worden ist, zum ständigen Mitglied gewählt wird.

§ 10 [Landesanwaltschaft]

(1) Die Aufgaben des öffentlichen Klägers beim Staatsgerichtshof (Art. 130 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen) werden von der Landesanwaltschaft wahrgenommen. Diese besteht aus der Landesanwältin oder dem Landesanwalt und einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter in diesem Amt. Sie müssen zum Richteramt befähigt sein. Der Landtag wählt die Mitglieder der Landesanwaltschaft für die Dauer seiner Wahlperiode. § 3 Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Für den Zeitpunkt der Wahl gilt § 2 Abs. 2 entsprechend. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Neuwahl.

(3) Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt soll die Nachwahl vom Landtag binnen dreißig Tagen vorgenommen werden.

(4) Die Wiederwahl ist zulässig.

(5) Die Wahl wird von dem Wahlausschuss nach § 5 Abs. 2 vollzogen.

(6) Für die Vereidigung gelten § 9 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 entsprechend. Die Eidesformel: "Ich schwöre, dass ich mein Amt gerecht verwalten und die Verfassung getreulich wahren will."

(7) Die Landesanwaltschaft ist an keine Weisungen gebunden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

Zu wählen sind: C. 1.1 Präsidentin oder Präsident und Vizepräsidentin oder Vizepräsident.

Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Staatsgerichtshofs werden **vom Landtag auf die Dauer ihrer jeweiligen Amtszeit als Mitglied aus der Gesamtheit aller ständigen Mitglieder gewählt; die Befähigung zum Richteramt ist Voraussetzung für dieses Amt.**

Zu der Wahl bedarf es **der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Landtags (§ 8 Abs. 1 und 2 StGHG).**

Ist die Präsidentin oder der Präsident und/oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident **aus dem Bereich der ständigen Mitglieder nach § 2 Abs. 2 StGHG (nichtrichterliche Mitglieder) gewählt, müssen sie zu Beginn einer neuen Wahlperiode ebenfalls neu gewählt werden.**

Zu wählen sind: C. 1.2 Richterliche Mitglieder

Die fünf richterlichen Mitglieder, die Richterinnen oder Richter sein müssen, werden vom Landtag auf sieben Jahre gewählt (§ 2 Abs. 1 StGHG).

Für jedes ständige Mitglied nach § 2 Abs. 1 Satz 1 werden ein erstes und ein zweites stellvertretendes Mitglied gewählt (§ 4 Abs. 1 StGHG).

Die richterlichen Mitglieder und ihre Stellvertreter werden aus einer von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags aufzustellenden Vorschlagsliste gewählt. In die Liste werden die Namen der Richterinnen oder Richter aufgenommen, die nach § 3 wählbar sind und von dem Landtag, einer Fraktion des Landtags und der Landesregierung oder der Präsidentin oder dem Präsidenten der Obersten Landesgerichte benannt werden.

Die Wahl wird durch einen vom Landtag aus seiner Mitte gewählten Wahlausschuss (s. A. 2.1) vollzogen.

C. 2 **Präsidentin oder Präsident des Hessischen Rechnungshofs**

Rechtsgrundlage:

Gesetz über den Hessischen Rechnungshof vom 18. Juni 1986 (GVBl. I S. 157), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 558)

§ 4 [Wahl und Ernennung]

(1) Präsident und Vizepräsident werden vom Landtag auf Vorschlag der Landesregierung mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder ohne Aussprache gewählt. Der Ministerpräsident ernannt die Gewählten. Eine Wiederwahl ist ausgeschlossen.

(2) Die weiteren Mitglieder des Rechnungshofs werden auf Vorschlag des Präsidenten von der Landesregierung ernannt. Der Präsident hat, wenn ein neues Mitglied ernannt werden soll, vor Weitergabe seines Vorschlags an die Landesregierung das Kollegium zu hören.

(3) Die übrigen Beamten des Rechnungshofs ernannt der Präsident des Rechnungshofs. Für Bedienstete, die nicht Beamte sind, gilt Satz 1 entsprechend.

(4) Der Präsident und der Vizepräsident werden zu Beamten auf Zeit ernannt. **Die Amtszeit des Präsidenten und des Vizepräsidenten beträgt zwölf Jahre:** Sie endet spätestens mit dem Ablauf des Monats, in dem die Beamten die gesetzliche Altersgrenze erreichen. Der Präsident und der Vizepräsident treten nach Ablauf ihrer Amtszeit in den Ruhestand. Im übrigen finden auf sie die Vorschriften des Hessischen Beamtengesetzes über die Beamten auf Lebenszeit mit Ausnahme der Vorschriften über die Laufbahnen und die Probezeit entsprechende Anwendung.

(5) Die anderen Mitglieder des Rechnungshofs werden zu Beamten auf Lebenszeit ernannt.

Zu wählen sind:

Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident vom Landtag auf Vorschlag der Landesregierung mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder ohne Aussprache.

Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident ernannt die Gewählten.

Die Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten beträgt 12 Jahre; sie endet spätestens mit Ablauf des Monats, in dem die Beamtinnen und Beamten die gesetzliche Altersgrenze erreichen. Eine Wiederwahl ist ausgeschlossen.

(bisher: C. 3) **Beisitzerinnen und Beisitzer für die Beschwerdeausschüsse nach § 310 LAG bei den Regierungspräsidien in Darmstadt und Kassel**

Dieses Gremium wird künftig entfallen.

Aufgrund der Änderung des § 310 des Lastenausgleichsgesetzes wurde für die Länder die Möglichkeit geschaffen, über Beschwerden im Lastenausgleich anstelle des Kollegialorgans eines Beschwerdeausschusses auch von einer Behörde als Beschwerdestelle entscheiden zu lassen.

Von dieser Möglichkeit hat die Hessische Landesregierung in ihrer Verordnung über die Bildung von Beschwerdestellen nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 24. September 2001 (GVBl. S. 402) Gebrauch gemacht und bei dem Regierungspräsidium Darmstadt eine Beschwerdestelle für den Regierungsbezirk Darmstadt und bei dem Regierungspräsidium Kassel eine Beschwerdestelle für den Regierungsbezirk Kassel eingerichtet.

Durch diese Neuregelung entfällt die Wahl der Beisitzerinnen und Beisitzer durch den Hessischen Landtag.

C. 3 Mitglieder der Bundesversammlung zur Wahl der Bundespräsidentin oder des Bundespräsidenten

Rechtsgrundlagen:

Art. 54 Abs. 3 Grundgesetz

Art. 54 [Wahl durch die Bundesversammlung]

(1) Der Bundespräsident wird ohne Aussprache von der Bundesversammlung gewählt. Wählbar ist jeder Deutsche, der das Wahlrecht zum Bundestag besitzt und das vierzigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) Das Amt des Bundespräsidenten dauert fünf Jahre. Anschließende Wiederwahl ist nur einmal zulässig.

(3) Die Bundesversammlung besteht aus den Mitgliedern des Bundestages und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern, die von den Volksvertretungen der Länder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden.

Gesetz über die Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung vom 25. April 1959 (BGBl. I S. 230), geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1593)

§ 4

(1) Der Landtag wählt die auf das Land entfallenden Mitglieder nach Vorschlagslisten. Bei der Wahl sind die Bestimmungen des Landtags entsprechend anzuwenden.

(2) Jeder Abgeordnete hat eine Stimme.

(3) **Die Sitze werden, wenn mehrere Vorschlagslisten vorliegen, den Listen nach der Zahl der ihnen zugefallenen Stimmen im Höchstzahlverfahren d'Hondt zugeteilt.** Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das vom Präsidenten des Landtags zu ziehende Los. Die Sitze werden den Bewerbern in der Reihenfolge ihrer Namen auf den Vorschlagslisten zugewiesen. Entfallen auf eine Liste mehr Sitze, als Bewerber benannt sind, so gehen die Sitze in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen auf die anderen Listen über.

(4) Der Präsident des Landtages fordert die Gewählten auf, binnen zwei Tagen schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Die Gewählten erwerben die Mitgliedschaft in der Bundesversammlung mit dem Eingang der schriftlichen Annahmeerklärung bei dem Präsidenten des Landtages. Gibt der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als zu diesem Zeitpunkt angenommen.

(5) Nimmt ein Gewählter die Wahl nicht an oder scheidet ein Mitglied aus, so tritt der nächste nicht gewählte Bewerber der gleichen Vorschlagsliste ein. Ist die Vorschlagsliste erschöpft, so geht der Sitz auf die Liste über, auf die die nächste Höchstzahl entfällt. Die Feststellung, wer als Listennachfolger eintritt, trifft der Präsident des Landtages. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Der Präsident des Landtages übermittelt das Ergebnis der Wahl dem Präsidenten des Bundestages.

Zu wählen sind: Die auf das Land entfallenden Mitglieder nach Vorschlagslisten.

Die Sitze werden, wenn mehrere Vorschlagslisten vorliegen, den Listen nach der Zahl der ihnen zufallenden Stimmen im Höchstzahlverfahren d'Hondt zugeteilt. Die Sitze werden den Bewerbern in der Reihenfolge ihrer Namen auf den Vorschlagslisten zugewiesen. Entfallen auf eine Liste mehr Sitze, als Bewerber benannt sind, so gehen die Sitze in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen auf die anderen Listen über.

Nimmt ein Gewählter die Wahl nicht an oder scheidet ein Mitglied aus, so tritt der nächste nicht gewählte Bewerber der gleichen Vorschlagsliste ein. Ist die Vorschlagsliste erschöpft, so geht der Sitz auf die Liste über, auf die die nächste Höchstzahl entfällt.

Entsprechend § 9 Abs. 3 Satz 1 GOHLT sollten die Vorschlagslisten mindestens die doppelte Anzahl der zu Wählenden enthalten.

C. 4 **Versammlung der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk**

Rechtsgrundlage:

Gesetz über den Privaten Rundfunk in Hessen (Hessisches Privatrundfunkgesetz – HPRG) in der Fassung vom 25. Januar 1995 (GVBl. I S. 87 ff.) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zum Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 28. Februar 2005 (GVBl. I., S. 118)

§ 49 [Zusammensetzung und Amtszeit der Versammlung]

(1) Die Versammlung vertritt innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches die Interessen der Allgemeinheit. Zur Anstaltsversammlung entsenden einen Vertreter:

26. fünf Abgeordnete des Landtags, die von diesem nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden.

(2) In die Versammlung darf nicht entsandt werden, wer

1. Mitglied eines Organs, Bediensteter oder ständiger freier Mitarbeiter einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt ist,
2. Anbieter eines Rundfunkprogramms oder Betreiber einer Kabelanlage ist, zu ihnen in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht, von ihnen in sonstiger Weise abhängig oder an ihnen beteiligt ist.

(3) Die Zahl der Stimmen, die die Vorstände der in Abs. 1 Satz 2 Nrn. 17 und 18 genannten Organisationen bei der Entsendung haben, entspricht der Zahl der durch die Organisation vertretenen Mitglieder.

(4) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung das Nähere über das in Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 vorgesehene Verfahren der Entsendung regeln.

(5) Der Vorsitzende der Versammlung stellt die ordnungsgemäße Entsendung der Mitglieder der Versammlung fest.

(6) Die Amtszeit der Mitglieder der Versammlung beträgt vier Jahre. Die Mitglieder der Versammlung sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie können von den Stellen, die sie entsandt oder vorgeschlagen haben, abberufen werden. Mit dem Ausscheiden aus der entsendeten Organisation scheidet das Mitglied aus der Versammlung aus.

(7) Die Mitglieder Versammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung und auf Erstattung der Auslagen, die ihnen durch ihre Tätigkeit entstehen.

(8) Scheidet ein Mitglied der Versammlung aus, ist nach den für die Berufung des ausgeschiedenen Mitglieds geltenden Regelungen ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit zu entsenden.

Zu wählen sind:

Fünf Abgeordnete des Landtags als Mitglieder der Versammlung der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

Gewählt wird nach dem System Hare-Niemeyer (§ 9 Abs. 3 Satz 3 GOHLT).

Die Amtszeit beträgt vier Jahre.

Bei Ausscheiden eines Mitglieds findet eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit statt.

C. 5 Stiftung "Podium junger Musiker"

Rechtsgrundlage:

Satzung der Stiftung "Podium junger Musiker" vom 6. Mai 1994

§ 10 [Zusammensetzung der Landeskuratorien]

- (1) Die Landeskuratorien bestehen aus maximal 12 Personen.
- (2) Die Mitglieder der ersten Landeskuratorien werden für die Dauer von vier Jahren vom Vorstand bestellt. Auch für die danach bestellten Mitglieder der Landeskuratorien gilt eine Amtsperiode von vier Jahren.
- (3) Die nachfolgende Bestellung der Mitglieder der Landeskuratorien erfolgt durch Beschluß der Landeskuratorien selbst. Diese Nachwahl soll rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit erfolgen. Eine Wiederbestellung (Wiederwahl) der Mitglieder der Landeskuratorien für eine weitere Amtsperiode ist zulässig. Scheidet ein Mitglied eines Landeskuratoriums vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird ein Nachfolger für die verbleibende Amtszeit bestellt.

Schreiben des Rektors der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst, Frankfurt am Main, vom 9. September 1996:

...

Dazu soll, analog zu Baden-Württemberg, ein Kuratorium gebildet werden, das aus Persönlichkeiten zunächst folgender Bereiche besetzt wird:

- Hessischer Rundfunk,
- Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst,
- Industrie- und Handelskammer,
- Alte Oper Frankfurt,
- Landesmusikrat,
- Bank,
- Rektor der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst,
- **und je einer bzw. einem Abgeordneten der Fraktionen im Hessischen Landtag.**

<p><u>Zu benennen sind:</u> Je ein Mitglied der im Landtag vertretenen Fraktionen für die Dauer von vier Jahren.</p>

C. 6 Hessischer Tierschutzbeirat**Rechtsgrundlage:**

Erlass des Hessischen Ministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit vom 5. Mai 1992 (Staatsanzeiger S. 1513)

§ 3 Mitgliedschaft

Die zur Mitgliedschaft im Beirat eingeladenen Organisationen und Institutionen können den Ministerien je eine/einen Vertreter/in als Mitglieder des Beirats benennen. Zusätzlich können sie für jede/n Vertreter/in eine/n persönliche/n Vertreter/in benennen. **Die benannten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden vom Ministerium für drei Jahre berufen.** Wiederholungen sind möglich.

<u>Zu benennen sind:</u>	Je ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied der im Landtag vertretenen Fraktionen für die Dauer von drei Jahren.
---------------------------------	---

C. 7 **Stiftungsrat der Stiftung „Hessischer Naturschutz“**

Rechtsgrundlage:

Verfassung der Stiftung "Hessischer Naturschutz" in der Fassung des Kabinettsbeschlusses vom 29. August 1978 (Staatsanzeiger 1978 S. 1914)

§ 7 [Zusammensetzung des Stiftungsrates]

(1) Der Stiftungsrat soll aus nicht mehr als 21 Mitgliedern bestehen. **Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine erneute Mitgliedschaft ist zulässig.**

(2) In den Stiftungsrat entsenden

1. acht Vertreter der nach § 29 Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine, jedoch nicht mehr als einen für jeden Verein. Sind mehr als acht Vereine anerkannt und können sich diese nicht auf die Vertreter einigen, so beruft sie der Minister für Landwirtschaft und Umwelt;
2. je einen Vertreter der Minister für Landwirtschaft und Umwelt, der Minister für Wirtschaft und Technik und der Minister der Finanzen;
3. **je einen Vertreter der im Landtag vertretenen Fraktionen;**
4. einen Vertreter der Arbeitsgemeinschaft Hessischer Naturparkträger.

(3) Der Stiftungsrat kann bis zu sechs weitere Mitglieder aus dem Kreis solcher Organisationen aufnehmen, die im Sinne von Naturschutz und Landschaftspflege wirken. Die Organisationen benennen diese Mitglieder.

(4) **Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu benennen.**

(5) Der Stiftungsrat wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für eine Amtszeit von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

(6) Der Stiftungsrat kann bei seiner Arbeit Sachverständige hinzuziehen und Arbeitsausschüsse bilden.

(7) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 [Aufgaben des Stiftungsrates]

(1) Der Stiftungsrat

1. wählt die von den Naturschutzverbänden vorzuschlagenden Vorstandsmitglieder,
2. billigt den Haushaltsplan,
3. stellt allgemeine Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszweckes auf,
4. legt die Grundsätze zur Anlage des Stiftungsvermögens fest,

5. gibt die Zustimmung zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken, soweit der Wert im Einzelfall 20 000 DM übersteigt, sowie zu Einzelmaßnahmen, deren Durchführung mehr als 30 000 DM erfordert,
6. beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

(2) Der Stiftungsrat soll Maßnahmen und Programme zur Erfüllung des Stiftungszweckes sowie zum Erwerb oder zur Anpachtung geeigneter Grundstücke vorschlagen; er soll den Natur- schutzgedanken in der Öffentlichkeit fördern.

<p><u>Zu benennen ist:</u> Je ein Mitglied der im Landtag vertretenen Fraktionen sowie ein stellvertretendes Mitglied für die Dauer von drei Jahren. Eine erneute Mitgliedschaft ist unzulässig.</p>

C. 8 Landeskuratorium für Weiterbildung

Rechtsgrundlage:

Gesetz zur Förderung der Weiterbildung im Lande Hessen (Hessisches Weiterbildungsgesetz - HWBG) vom 25. August 2001 (GVBl.I S. 370)

§ 22 [Landeskuratorium für Weiterbildung]

(1) Das Hessische Kultusministerium beruft ein Landeskuratorium für Weiterbildung. Dieses hat die Aufgabe,

1. die Landesregierung in Fragen der Weiterbildung zu beraten, Empfehlungen und Vorschläge zur Weiterentwicklung und zur Zusammenarbeit der Bildungseinrichtungen und landesweiten Organisationen zu unterbreiten und die Koordinierung ihres Bildungsangebotes zu fördern;
2. zur engen Zusammenarbeit zwischen den Bildungseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes und den Hochschulen, den Schulen, den Rundfunk- und Fernsehanstalten, den Einrichtungen der außerschulischen Jugendbildung, den zuständigen Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz sowie anderen Institutionen beizutragen;
3. die Weiterbildung durch Gutachten, Empfehlungen und Untersuchungen zu fördern und zu entwickeln;
4. die ihm nach diesem Gesetz zugewiesenen Mitwirkungsrechte wahrzunehmen,

(2) Das Landeskuratorium führt in Zusammenarbeit mit dem Hessischen Kultusministerium alle zwei Jahre eine Weiterbildungskonferenz durch, zu der die an der Ausführung dieses Gesetzes Beteiligten eingeladen werden. Aufgabe der Konferenz ist es, einen Weiterbildungsbericht vorzulegen. Die erste Weiterbildungskonferenz findet zwei Jahre nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes statt.

(3) Das Landeskuratorium besteht aus

1. je einer Vertreterin oder einem Vertreter der nach § 15 anerkannten, landesweiten Organisationen,
2. je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Planungsregionen Süd-, Mittel- und Nordhessen, einer Vertreterin oder einem Vertreter der nach § 14 gebildeten landesweiten Organisationen der öffentlichen Träger sowie der Heimvolkshochschule Fürsteneck,
3. **je einer Vertreterin oder einem Vertreter** des Hessischen Landkreistags, des Hessischen Städtetags, des Hessischen Rundfunks, der hessischen Hochschulen, des Hessischen Jugendrings, der Hessischen Landeszentrale für politische Bildung, des Landesausschusses für Berufsbildung, der Arbeitsgemeinschaft hessischer Industrie- und Handelskammern, der Arbeitsgemeinschaft der hessischen Handwerkskammern, der beiden Landesringe der Schulen für Erwachsene, des Hessischen Landesinstituts für Pädagogik und des Hessischen Dienstleistungszentrums für Landwirtschaft, Gartenbau

und Naturschutz sowie **der im Landtag vertretenen Parteien.**

(4) Das Landeskuratorium fasst seine Beschlüsse mit Stimmmehrheit; stimmberechtigt sind nur die in Abs. 3 Nr. 1 und 2 genannten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) **Die Mitglieder des Landeskuratoriums werden vom Hessischen Kultusministerium auf Vorschlag der genannten Institutionen und Verbände auf die Dauer von drei Jahren berufen.** Vertreterinnen und Vertreter des Hessischen Kultusministeriums, des Hessischen Sozialministeriums, des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Landeskuratoriums teilnehmen. Das Hessische Kultusministerium kann nach Anhörung des Landeskuratoriums weitere Mitglieder ohne Stimmrecht berufen.

(6) Das Landeskuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere Bestimmungen über Einberufung, Vorsitz und Geschäftsführung enthält.

(7) Das Landeskuratorium wird aus Mitteln des Landeshaushalts finanziert.

<p><u>Zu benennen sind:</u> Je eine Vertreterin oder ein Vertreter der im Landtag vertretenen Parteien als Mitglied des Landeskuratoriums für Weiterbildung für die Dauer von drei Jahren.</p>

C. 9 Landesbetriebskommission für den Landesbetrieb „HESSEN-FORST“

(jetzt B. 13)

Aufgrund der Neufassung der Satzung des Landesbetriebes Hessen-Forst vom 10. September 2005, werden die Mitglieder im Einvernehmen mit dem Finanzministerium bzw. dem Präsidenten des Hessischen Landtages durch das Fachministerium für die Dauer einer Legislaturperiode berufen.

Somit ist die Landesbetriebskommission für den Landesbetrieb „Hessen-Forst“ unter **B. 13** anzufinden.